

## Gemeinde und Staat im Alten Europa

# HISTORISCHE ZEITSCHRIFT

---

Beihefte  
(Neue Folge)

Herausgegeben von Lothar Gall

Band 25

R. Oldenbourg Verlag München 1998

Peter Blickle (Hrsg.)

---

# Gemeinde und Staat im Alten Europa

unter Mitarbeit von

Rosi Fuhrmann, Beat Hodler,  
Sibylle Hunziker, Beat Kümin und  
Andreas Würgler sowie  
Renate Blickle und André Holenstein

Redaktion  
Andreas Würgler

R. Oldenbourg Verlag München 1998

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

**[Historische Zeitschrift / Beihefte]**

Historische Zeitschrift. Beihefte. – München : Oldenbourg  
Früher Schriftenreihe. – Früher angezeigt u. d. T.: Historische  
Zeitschrift / Beiheft  
Reihe Beihefte zu: Historische Zeitschrift  
ISSN 0342-5363

N.F., Bd. 25. Gemeinde und Staat im alten Europa. – 1997

**Gemeinde und Staat im alten Europa** / Peter Blickle (Hrsg.). Unter  
Mitarb. von Rosi Fuhrmann ... – München : Oldenbourg, 1997  
(Historische Zeitschrift : Beihefte ; N.F., Bd. 25)  
ISBN 3-486-64424-6

© 1998 R. Oldenbourg Verlag GmbH, München  
Rosenheimer Straße 145, D-81671 München  
Internet: <http://www.oldenbourg.de>

Das Werk einschließlich aller Abbildungen ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und die Bearbeitung in elektronischen Systemen.

Umschlaggestaltung: Dieter Vollendorf

Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier (chlorfrei gebleicht)

Gesamtherstellung: R. Oldenbourg Graphische Betriebe GmbH, München

ISBN 3-486-64424-6

# Inhalt

Vorwort .....	IX
Einführung. Mit den Gemeinden Staat machen. Von <i>Peter Blickle</i> .....	1
1. Urban belt, rural belt und die Verbreitung kommunaler Strukturen .....	3
2. Legitimitäten gemeindlicher Ordnung und das Problem des Staatszwecks .....	8
3. Modalitäten der gemeindlichen Interessenvertretung .....	12
4. „Gemeinde und Staat“ – ein Integrationsmodell .....	18

## Teil I

### Gemeinde und Staat – eine europäische Erfahrung

<i>Doléances, Requête</i> s und <i>Ordonnances</i> . Kommunale Einflußnahme auf den Staat in Frankreich im 16. Jahrhundert. Von <i>Beat Hodler</i> .....	23
1. Einführung .....	23
1.1. Einleitung .....	23
1.2. Forschungslage .....	23
1.2.1. Der Staat in der Ständedebatte (23); 1.2.2. Gemeindeforschung (28); 1.2.2.1. Frankreich als <i>Société de Corps</i> (28); 1.2.2.2. Stadt- und Landge- meinde als <i>Corps</i> (29)	
1.3. Fragestellung .....	32
2. Kommunale Partizipation .....	32
2.1. <i>Doléances</i> – <i>Ordonnances</i> : Der Mechanismus des Ständestaats .....	32
2.1.1. Einleitende Beispiele: Vendômois und Essonnes (32); 2.1.2. Kommunale <i>Doléances</i> im <i>Baillage</i> von Chartres (36)	
2.2. Partizipationsformen außerhalb der <i>Etats Généraux</i> .....	46
2.2.1. <i>Etats Provinciaux</i> (46); 2.2.2. <i>Coutume</i> (48); 2.2.3. <i>Requête</i> s (53)	
2.3. Fazit .....	60
3. Schluß .....	64
Amtsbeschwerden, Landtagsgravamina und Supplikationen in Württemberg zwischen 1550 und 1629. Von <i>Rosi Fuhrmann</i> .....	69
1. Forum Landtag .....	71
1.1. Das Beschwerderecht der württembergischen Landschaft .....	72
1.2. Rechtsetzung, Gesetzgebung und die Freiheiten der Landschaft .....	85
1.3. <i>Gewälte</i> und Repräsentation .....	97
2. Landtage, Ämtergravamina und Gesetzgebung nach 1550 .....	105
2.1. Ämterrepräsentation und Landtagsausschüsse .....	106
2.2. Ämterbeschwerden auf Landtagen zwischen 1551 und 1629 .....	111
2.2.1. Ämterumfragen – Anlaß, Verlauf und Wirkung (113); 2.2.2. Das Amt als Beschwerdeführer (119); 2.2.3. Die sogenannten Gravamina von <i>Stadt und Amt</i> (126)	

3. Die Resolution der Gravamina .....	129
3.1. Die Resolution als politische Lösung .....	130
3.2. Die Resolution als rechtliche Lösung .....	143
4. Zusammenfassung .....	146
Desideria und Landesordnungen. Kommunalen und landständischer Einfluß auf die fürstliche Gesetzgebung in Hessen-Kassel 1650–1800. Von <i>Andreas Würigler</i> .....	149
1. Einleitung: Thema und Fragestellung .....	149
2. Die Theorie: Gesetzgebung und Gesetz im 17. und 18. Jahrhundert in der Forschung .....	153
3. Die Institutionen: Landtag und Landesherr .....	160
4. Die Praxis: Politische Kommunikation in der ständischen Gesellschaft .....	168
4.1. <i>Landkommunikationstag</i> : Der Landtag von 1731 als Beispiel .....	169
4.1.1. Desideria und Landtagsabschied (171); 4.1.2. Desideria und Landesord- nungen (179); 4.1.3. Desideria und Resolutionen (182)	
4.2. Städtische Desideria und fürstliche Landesordnungen im 17. und 18. Jahr- hundert .....	183
4.3. Politische Interessenartikulation der Untertanen außerhalb der Landtage ..	191
4.3.1. <i>Landesverbesserungspunkte</i> : Die Enquête von 1731 (192); 4.3.2. Sup- pliken und Landesordnungen (196)	
4.4. Der Wunsch nach Ordnung: Untertanen, Landstände und Gesetzgebung ...	203
5. Ergebnisse und Thesen .....	206
<i>Parish</i> und <i>Local Government</i> . Die englische Kirchengemeinde als politische Institution 1350–1650. Von <i>Beat Kümin</i> .....	209
1. Kanonische Pflicht und Laieninitiative im Spätmittelalter .....	213
2. Die Pfarrei als Basis der staatlichen Lokalverwaltung .....	216

## Teil II

### Die Formbarkeit des Staates – Experimente mit Suppliken

Laufen gen Hof. Die Beschwerden der Untertanen und die Entstehung des Hofrats in Bayern. Ein Beitrag zu den Varianten rechtlicher Verfahren im späten Mittelalter und in der frühen Neuzeit. Von <i>Renate Blickle</i> .....	241
1. Die weiße Stute der Gret Replin – zum Stand der Dinge .....	241
2. Laufen gen Hof – Skizzen zur zentralisierten spätmittelalterlichen Beschwerde- praxis .....	245
3. Varianten rechtlicher Verfahren und eine Präsuntion für den „obersten Richter“ im Land .....	255
4. Am Hof. Landesherr und Räte – die Organisation des Regiments .....	259
5. Kontinuitäten – Supplikationen und Summarischer Prozeß in der frühen Neuzeit	265

Supplizierende Gemeinden. Aspekte einer vergleichenden Quellenbetrachtung. Von <i>Rosi Fuhrmann, Beat Kümin</i> und <i>Andreas Würzler</i> . . .	267
1. Forschungsstand und Fragestellung . . . . .	267
2. Die Quellenvielfalt am Beispiel des Adressatenspektrums englischer Gemeindepetitionen . . . . .	273
2.1. Kirchliche Amtsträger . . . . .	274
2.2. Weltliche Adressaten . . . . .	276
3. Supplikationen und frühmoderner Staat – Tendenzen im Herzogtum Württemberg . . . . .	287
3.1. Die Legitimationsgrundlage . . . . .	291
3.2. Das Supplikationsrecht . . . . .	293
3.3. Das Supplikationsverfahren . . . . .	296
4. Norm und Praxis des Supplizierens in Hessen(-Kassel) . . . . .	304
4.1. Supplizieren nach der Norm: Das Verfahren aufgrund der Landesordnungen . . . . .	306
4.2. Supplizieren in der Praxis: Fallbeispiele . . . . .	313
5. Thesen zum Supplikationswesen . . . . .	319
6. Forschungsdesiderate . . . . .	321
Bittgesuche, Gesetze und Verwaltung. Zur Praxis „guter Policey“ in Gemeinde und Staat des Ancien Régime am Beispiel der Markgrafschaft Baden(-Durlach). Von <i>André Holenstein</i> . . . . .	325
1. Einleitung . . . . .	325
2. Der Gang nach Badenweiler – Sozialprofil, Anliegen und Erfolgsaussichten supplizierender Untertanen . . . . .	330
3. Supplizieren und Gesetzgebung . . . . .	346
4. Thesen . . . . .	356

### Teil III

#### Gemeinde – eine Herausforderung der Theorie

Gemeinde und Revolution. Die kommunale Prägung der englischen Levellers. Von <i>Beat Kümin</i> . . . . .	361
1. Die zeitgenössische Relevanz der Reformforderungen . . . . .	364
2. Glaubensbekenntnis und politische Haltung . . . . .	371
3. Die Modellfunktion der weltlichen Gemeinden . . . . .	385
Die ländliche Gemeinde in der juristischen Literatur 1300–1800. Von <i>Sibylle Hunziker</i> . . . . .	397
1. Einleitung . . . . .	401
1.1. Das Römische Recht . . . . .	402
1.2. Die Entwicklung des europäischen „ius commune“ . . . . .	403
2. Die ländliche Gemeinde in der gemeinrechtlichen Korporationstheorie . . . . .	406
2.1. Vorbemerkung zur Terminologie . . . . .	406
2.2. Die universitas im römischen Recht . . . . .	410

2.3. Landgemeinde und Korporation in der mittelalterlichen Rechtswissenschaft	411
2.3.1. Azo: Das Volk erläßt Gesetze, die Gemeinde schützt das Recht (411);	
2.3.2. Keine Gesetzgebung ohne <i>iusdictio</i> (412)	
2.4. Die Rezeption nördlich der Alpen	417
2.5. Gemeinden im 16. Jahrhundert: Potentielle Unruhestifter	419
2.5.1. Ausgangslage: Ist die <i>universitas</i> deliktfähig und strafbar? (420);	
2.5.2. Gemeinden und Herrschaften bedrohen den Landfrieden (422)	
2.6. Das Standardwerk: Nicolaus Losaeus' <i>Tractatus de iure universitatum</i>	426
2.6.1. Dorf und Stadt (427);	
2.6.2. „Gemeinde“ heißt Selbstverwaltung (429)	
2.7. Frühe deutsche Monographien zum Korporationsrecht	433
2.7.1. Gemeinderechte als ökonomische Basis (435);	
2.7.2. Besold: Gemeindeeigentum als Basis für Gemeindeautonomie (439)	
2.8. Lauterbach: Je autonomer das Dorf, desto exklusiver die Mitgliedschaft	443
2.9. Nettelblatt: Die <i>universitas</i> im naturrechtlichen Gewand	447
3. Die ländliche Gemeinde der „Dorf- und Bauernrechte“	451
3.1. Die Norm: Selbstverwaltung und „ein Schatten von Jurisdiktion“	451
3.2. Die Bauern „allzuklug machen“	454
3.3. Die Ausnahme von der Regel: Reichsdörfer	456
3.4. Riccius: Balance zwischen Statuten und allgemein gültigen Gesetzen	457
3.4.1. Statutargesetzgebungsrecht der Landstädte (459);	
3.4.2. Retorsionsmaßnahmen (461)	
4. Schluß	462
Abkürzungen	469
Register	471

## Vorwort

Die Beiträge dieses Bandes stellen räumlich und zeitlich begrenzte Fallstudien dar, was den Begriff Europa im Titel etwas kühn erscheinen lassen mag. In der Präzisierung auf *Altes Europa* freilich steckt eine Einschränkung insofern, als damit ein analoger Begriff zum Alten Reich gebildet wird und zur Anwendung kommt und so ein eher rechtlich-kultureller als ein geographischer Raum für die Zeit von rund 1400 bis 1800 bezeichnet wird. *Gemeinden* gehören zu den institutionellen Grundfiguren des Alten Europa und haben in allen europäischen Ländern auf den *Staat* Einfluß zu nehmen versucht. Insofern mag unbeschadet der exemplarischen Arbeitsweise der Titel gerechtfertigt sein.

Der vorliegende Band legt die Ergebnisse des gleichnamigen Forschungsprojekts vor, das in den letzten drei Jahren durchgeführt wurde. Finanziert vom Schweizerischen Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung wurden (basierend auf Teilzeitverträgen) in Deutschland, Frankreich und England Archiv- und Bibliotheksbestände durchgearbeitet und die gewonnenen Ergebnisse jedes Jahr in vier mehrtägigen gemeinsamen Sitzungen diskutiert, interpretiert und zu neuen Fragen weiterentwickelt. Eine Bereicherung für die Diskussion waren als Gäste André Holenstein und Renate Blickle, die sich auch dankenswerterweise bereit gefunden haben, aus ihren laufenden Forschungen Beiträge zu diesem Band beizusteuern.

Mein Dank gilt vorab dem Schweizerischen Nationalfonds für die materielle Hilfe und namens der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vornehmlich den staatlichen Archiven und den Bibliotheken in Bern, Cambridge, London, Marburg, Paris, Stuttgart und Wolfenbüttel. Die frühe Zusage von Lothar Gall, unsere Forschungen über die Historische Zeitschrift der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich machen zu können, wirkte anregend auf unsere Arbeit, und die Zusammenarbeit mit Dr. Jürgen Müller und Dr. Eckhardt Treichel (Frankfurt am Main) sowie mit dem R. Oldenbourg Verlag, namentlich mit Herrn Christian Kreuzer M.A., war wie immer in hohem Maße kooperativ.

Bern, im Januar 1997

P. B.



# Einführung

Mit den Gemeinden Staat machen

Von

*Peter Blickle*

Um 1800 ist in Europa der moderne Staat geschaffen und wird zur Organisationsform der Gesellschaft<sup>1)</sup>. Seitdem ist es sinnvoll, Staat an die drei vom Völkerrecht entwickelten definitorischen Merkmale Staatsgebiet, Staatsvolk und Staatsgewalt zu binden<sup>2)</sup>. Entsprechend sterben die vielen, in den europäischen Sprachen umlaufenden *status*, *états*, *states* und *staten* ab und verschmelzen in dem nun einen Begriff *Staat*, wie die verschiedenen traditional legitimierte Inhaber politischer Macht ihre Rechte an den als Abstraktum verstandenen Staat abgeben. Ihn kennzeichnet, vom vorrevolutionären Europa her betrachtet, das Machtmonopol, was erklären mag, weshalb gerade Historiker die Definition *Max Webers* so einsichtig und faszinierend finden, der von Staat nur sprechen wollte, „wenn und insoweit sein Verwaltungsstab erfolgreich das *Monopol legitimen* physischen Zwanges für die Durchsetzung der Ordnung in Anspruch nimmt“<sup>3)</sup>. Vor allem Historiker, die sich für terminologische Angemessenheit bei der Wiedergabe geschichtlicher Sachverhalte besonders einsetzten, teilten diese Auffassung. Das hatte zur Folge, daß seit *Otto Brunners Land und Herrschaft*<sup>4)</sup> niemand mehr vom Staat des Mittelalters unreflektiert reden konnte und schließlich die „historisch-politische Sprache“ als Ganze auf ihre Veränderung hin überprüft wurde<sup>5)</sup>.

Europäische Historiker, Juristen und Politologen stimmen heute wohl weitgehend in der Einschätzung überein, daß die *Herausbildung* des modernen Staates zwischen dem Hochmittelalter und der Französischen Revolution er-

1) Vgl. *Werner Conze*, Staat und Souveränität I, in: *Otto Brunner/Werner Conze/Reinhart Koselleck* (Hrsg.), *Geschichtliche Grundbegriffe*. 6. Bd. Stuttgart 1990, 2.

2) Vgl. *Josef Isensee*, Staat, in: *Staatslexikon*. 5. Bd. 7. Aufl. Freiburg/Basel/Wien 1989, 135.

3) *Max Weber*, *Wirtschaft und Gesellschaft*. Grundriß der verstehenden Soziologie. 5. Aufl. Tübingen 1972, 29 [Hervorhebung durch Max Weber] und 822.

4) *Otto Brunner*, *Land und Herrschaft*. Grundfragen der territorialen Verfassungsgeschichte Österreichs im Mittelalter. 6. Aufl. Darmstadt 1970.

5) Das gleichermaßen große und ambitionierte lexikographische Unternehmen der deutschen Geschichtswissenschaft, die *Geschichtlichen Grundbegriffe*, trägt den Untertitel „Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland“. Für den Einfluß von *Brunners Land und Herrschaft* auf das Unternehmen vgl. *Conze*, Staat (wie Anm. 1), 5.

folgte<sup>6)</sup> und nicht erst in der Frühneuzeit oder gar erst während des Absolutismus. Über die Jahrhunderte hinweg wächst die *Staatsgewalt*, die im wesentlichen von Königen und Fürsten wahrgenommen wird, und formiert sich ein *Staatsvolk* in Form der Untertanenschaft. Der revolutionäre Akt von 1789 bestand darin, daß der *tiers état* (*Dritte Stand*) sich in der Nation als Souverän konstituierte und damit die über Jahrhunderte bestehenden politischen Machtverhältnisse theoretisch und praktisch auf den Kopf stellte. Indem der Staat seinen monarchisch-aristokratischen Charakter verlor, wurden die bislang als *Untertanen* verstandenen Bauern und Bürger (*bourgeois*) politisch zu *Staatsbürgern* (*citoyens*) emanzipiert, die bislang zur Herrschaft privilegierten Adligen auf den Status von Staatsbürgern heruntergestuft.

Die europäische Forschung richtet bei der Untersuchung des vormodernen Staates ihr Augenmerk auf die Machtkonzentration von Herrschaft einerseits und auf die Herausbildung von Machtunterworfenheit andererseits. Der über Jahrzehnte vorherrschende Gesichtspunkt der *Modernisierung* förderte eine solche vorgegebene Dichotomie ebenso<sup>7)</sup> wie die parallel laufenden, mit den Kategorien *Sozialdisziplinierung* und *Prozeß der Zivilisation* operierenden Forschungskonzepte<sup>8)</sup>. Das wird heute in Europa verschiedentlich als unangemessen empfunden. Von den sieben Forschergruppen, die sich von 1988 bis 1992 mit der *Entstehung des modernen Staates* befaßten, „several [...] felt that general historical works at present largely overestimate both the level of centralization and the homogeneity of the large dynastic states in early modern Europe“<sup>9)</sup>.

Daran läßt sich die Frage anschließen, ob man die Herausbildung des modernen Staates auch als einen Prozeß der Kommunikation oder der Dialektik zwischen *Obrigkeit* und *Untertanen* interpretieren kann. Was an Argumenten für eine solche Sicht zusammengetragen werden kann, soll im folgenden analytisch aufbereitet und zu thesenhaften Fragen gebündelt werden. Damit wird auch der Rahmen für den heuristischen Zugriff der folgenden Beiträge abgesteckt.

*Untertanen* im vorrevolutionären Europa sind durch ihren politischen Status vis-à-vis einer Obrigkeit definiert. Obrigkeit personalisiert sich in Königen

6) Vgl. die Einleitung von *Wim Blockmans* und *Jean-Philippe Genet*, den Herausgebern des siebenbändigen Werkes „The Origins of the Modern State in Europe“, in: Richard Bonney (Hrsg.), *Economic Systems and State Finance*. Oxford 1995, V–VIII.

7) Vgl. *Hans-Ulrich Wehler*, *Deutsche Gesellschaftsgeschichte*. 1. Bd.: Vom Feudalismus des Alten Reiches bis zur Defensiven Modernisierung der Reformära 1700–1815. München 1987, 332–341.

8) *Gerhard Oestreich*, Strukturprobleme des europäischen Absolutismus, in: *Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte* 55 (1969), 329–347. – *Norbert Elias*, Über den Prozeß der Zivilisation. Soziogenetische und psychogenetische Untersuchungen. Bern 1969. – *Michel Foucault*, *Surveiller et punir*. La naissance de la prison. Paris 1975.

9) *Blockmans/Genet* (wie Anm. 6), VI.

oder Fürsten, Untertanen sind vornehmlich *Bauern* und *Bürger*. Ihre Beziehung zur Obrigkeit ist nicht nur eine unmittelbare und individuelle, sie ist vielmehr auch dadurch geprägt, daß eine für Bauern und Bürger typische Organisationsform von Alltagshandeln dazwischengeschaltet ist, die *Gemeinde*. Von daher erklärt sich der Titel, mit dem die nachfolgenden Beiträge überdacht werden – *Staat und Gemeinde*.

Im Vordergrund steht die *Gemeinde*, gefragt wird danach, welche Stellung sie nach dem gegenwärtigen Forschungsstand in Europa im frühmodernen Staat hat und wie sie seine Entwicklung beeinflusst. Die Frage selbst läßt sich nach drei Seiten hin entfalten. Hat die *Gemeinde* Anteil am Prozeß der Staatsbildung (1)? Entwickelt sie Werte, welche die Zwecksetzung von staatlichem Handeln berühren (2)? Und schließlich, welche Kanäle gibt es, institutionelle oder weniger formelle, solche Werte politisch zu artikulieren und an die Regierungen durchzugeben (3)<sup>10)</sup>?

## 1. Urban belt, rural belt und die Verbreitung kommunaler Strukturen

Das Europa des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit wird in der Geschichtswissenschaft überwiegend als aristokratisch, monarchisch, feudal oder hierarchisch beschrieben. Zeitgenössische Gesellschaftstheorien, die im Rahmen einer als ständisch gedachten Gliederung dem Adel ein angeborenes Recht auf Herrschaft zubilligen, stützen eine solche Interpretation. (Die weltliche Herrschaft der hohen kirchlichen Würdenträger, der Bischöfe und Prälaten, ist eine Parallelbildung zur Adelherrschaft und wird strenggenommen auch vom Adel in Form der Vogtei wahrgenommen). Grundherrschaften (*seigneuries, manors*) werden überwölbt von Territorien oder Provinzen und sie wiederum von Königreichen. Auf allen drei Ebenen wird die politische Macht durch Adelige ausgeübt.

Diese geläufige Interpretation verlor immer dann ihre Überzeugungskraft, wenn von Bürgern und Städten geprägte Regionen wie Italien oder die Niederlande oder das von Bauern und Landschaften bestimmte Skandinavien in den Blick kamen. Daß es sich dabei gewissermaßen um Anomalien politischer Organisation in Europa handelt, hat *Max Weber* am Beispiel der Stadt zeigen wollen, indem er sie im Rahmen herkömmlicher traditionaler adeliger Herrschaft als *illegitim* bezeichnete<sup>11)</sup>.

Wodurch unterscheiden sich derartige politische Ordnungen vom geläufigen Erscheinungsbild adeliger und geistlicher Herrschaften? Städte – um von

<sup>10)</sup> Vgl. die methodische Nähe zu *Gert Melville*, Institutionen als geschichtswissenschaftliches Thema. Eine Einleitung, in: ders. (Hrsg.), Institutionen und Geschichte. Theoretische Aspekte und mittelalterliche Befunde. Köln/Weimar/Wien 1992, 1–24, besonders 7 f.

<sup>11)</sup> *Weber*, Wirtschaft (wie Anm. 3), 749, 776, ergänzend 134 ff.

ihnen zuerst zu sprechen – sind, betrachtet unter einem verfassungsgeschichtlichen Gesichtspunkt, zunächst dadurch bestimmt, daß sie die Herrschaft des einen durch das Regiment der vielen ersetzen. Was in den italienischen Stadtstaaten des Spätmittelalters Regierung *a comune* genannt wird, legitimiert sich durch das *regimen plurium*<sup>12)</sup>. Die Regierung durch gewählte oder kooptierte Räte aus der Gemeinde und den Zünften führen zu lassen, gehört zum geläufigen Erscheinungsbild städtischer Selbstverwaltung im Mittelalter. Zwar sind die Oligarchisierungstendenzen in den Räten der Städte in der frühen Neuzeit unverkennbar, dennoch hat die Bürgerschaft auf ihr Recht, sich als verfaßte Gemeinde politisch zu artikulieren, nie verzichtet. Die nicht enden wollenden Revolten in den Städten des Reiches bis ins 18. Jahrhundert sind Veranstaltungen der Gemeinde: die Gemeinde formulierte die Beschwerden, die Gemeinde bildete einen Ausschuß und zwang die Räte diesem Ausschuß gegenüber zur Rechenschaft<sup>13)</sup>. Kenner des Rechts der Reichsstädte haben noch im 18. Jahrhundert dezidiert festgestellt, „daß die Landeshoheit und Reichsstandschaft [...] auf der ganzen Gemeinheit und Bürgerschaft hafte, und dem Magistrat von der letztern nur die eingeschränkte Administration übertragen sey“<sup>14)</sup>. Auch in den Städten der Niederlande konnte man ähnliches hören. Ohne ausdrückliche Zustimmung der „gezworen Gemeente“ durfte in Deventer der Magistrat weder das Stadtrecht ändern oder Verträge mit Dritten schließen, noch städtisches Eigentum verkaufen oder die Steuern erhöhen<sup>15)</sup>.

Die großen Städte in den Niederlanden, im Reich, in der Schweiz, in Nord- und Mittelitalien, die sich von ihrem ursprünglichen Stadtherrn hatten weitgehend lösen können, verfügten nahezu unbeschränkt über Gesetzgebung und Verwaltung – über Autonomie und Autokephalie im Sinne *Webers*<sup>16)</sup> –, sorgten oft auch für den Schutz nach außen und den Frieden im Innern. Die Stadtgeschichtsforschung hat sich darauf geeinigt, diesen Raum von Rom bis Rotterdam den *urban belt* Europas zu nennen<sup>17)</sup>.

Skandinavien, wiewohl städtearm, bildete gleichfalls kommunale Organisationsformen aus, deren gesellschaftliche Grundlage allerdings die Bauern stellten. Friedenssicherung und Rechtswahrung einerseits und Verwaltung als

<sup>12)</sup> *Wolfgang Mager*, Republik, in: Joachim Ritter/Karlfried Gründer (Hrsg.), *Historisches Wörterbuch der Philosophie*. 8. Bd. Basel 1992, 858–878.

<sup>13)</sup> *Peter Blickle*, Unruhen in der ständischen Gesellschaft 1300–1800. München 1988, 41–45, 92–96.

<sup>14)</sup> *Julius Friedrich Malblank*, Abhandlungen aus dem Reichsstädtischen Staatsrechte. Erlangen 1793, 38.

<sup>15)</sup> Die Belege bei *Maarten Praak*, Verfassungsform und Verfassungsrealität in den niederländischen Städten des späten 17. und 18. Jahrhunderts, in: *Wilfried Ehbrecht* (Hrsg.), *Verwaltung und Politik in Städten Mitteleuropas*. Köln/Weimar/Wien 1994, 55–83, 65.

<sup>16)</sup> *Weber*, *Wirtschaft* (wie Anm. 3), 26 f.

<sup>17)</sup> *Thomas A. Brady, Jr.* u. a., *The Urban Belt and the Emerging Modern State*, in: *Peter Blickle* (Hrsg.), *Resistance, Representation, and Community*. Oxford 1997, 217–323.

organisierte Lösung wirtschaftlicher und sozialer Probleme andererseits, waren zwei verschiedenen Institutionen zugewiesen, dem *Amt* und der *Pfarrei*. Im Amt, in Norwegen *herred* geheißen und in Schweden *hundare*, wurden Amtsversammlungen abgehalten, die einerseits Steuern bewilligten und umlegten, Allmendnutzungen und Jagd- und Fischereirechte zuteilten, andererseits die Delegierten für den schwedischen Reichstag wählten und das Gericht, das neben der Rechtspflege auch die gesamte Verwaltung übernahm. *Steinar Imsen* hat das mit Blick auf Norwegen „communal self-rule at the king's command“ genannt<sup>18)</sup>.

Das skandinavische Recht war weniger Königsrecht als regional konsentiertes, gelegentlich wohl um Statuten erweitertes Recht, das von Bauern geschaffen worden war und dem die Könige im 13. Jahrhundert nachträglich ihre Autorität geliehen hatten. Damit behielt das Recht einen regional-lokalen Charakter<sup>19)</sup>. Selbst das schwedische Reichsgesetzbuch von 1734 ist nach dem Urteil der jüngsten rechtshistorischen Kommentare „ein im wesentlichen konservatives Werk [...], das die Rechtsentwicklung Schwedens vom Mittelalter her sammelt, sichtet und in eine zeitgemäße Form gebracht hat“<sup>20)</sup>.

Die skandinavischen Pfarreien fußen nicht, wie auf dem Kontinent, auf dem adeligen Eigenkirchenrecht, sondern waren, um eine begriffliche Abkürzung von *Hans Erich Feine* zu borgen, „genossenschaftliche Gemeindekirchen“<sup>21)</sup>. Die Gläubigen sorgten für den Bau der Kirche und den Unterhalt des Pfarrers, und daraus erklären sich die weitgehenden Rechte der Pfarrgemeinde, die ihren Höhepunkt in einem eigenen Statutarrecht im Bereich von Religion und Sitte fanden, das nicht nur die Bestrafung des Fluchens erlaubte, sondern auch die Ahndung des außerehelichen Beischlafs<sup>22)</sup>.

Jeder Bauer war Mitglied eines Amtes und einer Pfarrei, und die Funktionen beider zusammengenommen ähnelten denen von Städten. Die Gesellschaft löste ihre Probleme weitestgehend nach selbstgesetzten Standards mittels einer funktionierenden Selbstverwaltung. Erstaunt hat schon *Samuel Pufendorf* festgestellt, daß in Schweden die Bauern vor Adel, Geistlichkeit und

<sup>18)</sup> *Steinar Imsen*, Norsk bondekommunalisme. 2 Bde. Trondheim 1990/94. Das Zitat 1. Bd., 205.

<sup>19)</sup> *Birgit Sawyer/Peter Sawyer*, Medieval Scandinavia. From Conversion to Reformation, circa 800–1500. Minneapolis/London 1993, XI–XVI.

<sup>20)</sup> *Dieter Strauch*, Quellen, Aufbau und Inhalt des Gesetzbuches, in: Wolfgang Wagner (Hrsg.), Das schwedische Reichsgesetzbuch von 1734. Frankfurt am Main 1986, 106.

<sup>21)</sup> *Hans Erich Feine*, Die genossenschaftliche Gemeindekirche im germanischen Recht, in: *MIÖG* 68 (1960), 171–196.

<sup>22)</sup> Vgl. *Peter Aronsson*, Swedish Rural Society and Political Culture: The Eighteenth- and Nineteenth-Century Experience, in: *Rural History* 3 (1992), 41–57 und *Jan Sundin*, Control, Punishment and Reconciliation, in: Anders Brändström/Jan Sundin (Hrsg.), Tradition and Transition. Studies in Microdemography and Social Change. Umeå 1981, 67–104.

Bürgern „beinahe den ersten Rang“ einnehmen<sup>23</sup>). Niemand hätte ihm widersprochen, wenn er seinem Urteil eine weitere räumliche Geltung gegeben hätte, denn die skizzierten Verhältnisse waren so auch in Norwegen, Island und Finnland. Ein breiter *rural belt* – um der Metaphorik der Stadthistoriker zu folgen – prägte den Norden Europas von den Hebriden bis Karelien.

Die kommunalen Ausprägungen im *urban belt* und im *rural belt* kommen einander insofern nahe, als sie Organisationsstrukturen entwickelten, Gemeindeversammlungen einerseits und administrative Organe andererseits, die es erlaubten, den lokalen Alltag mittels Satzungen zu regulieren und deren Einhaltung gerichtlich und administrativ durchzusetzen. Die europäische Rechtsprache hat für solche Sachverhalte die Begriffe *universitas* und *communitas* entwickelt<sup>24</sup>).

Wie verbreitet waren derartige *communitates* in Europa? Es gab sie in Italien, Spanien und Frankreich, aber es gab sie nicht überall, nicht in gleicher Dichte und auch nicht mit den gleich weitreichenden Kompetenzen. In der Regel standen sie in einem komplementären, konkurrierenden oder konfligierenden Verhältnis zu den königlichen, adeligen und kirchlichen Grundherrschaften, die ihrerseits mittels ihrer Bannrechte und gestützt auf ihre Amtleute politische Macht ausübten. *Roland Mousnier* hat treffend von „*corps naturels*“ gesprochen, natürlichen und spontanen Bildungen von Gemeinden aufgrund der Technik des Arbeitens, der Nutzung von Wald und Allmende und des Sicherheitsbedürfnisses, die sich gewissermaßen aus sich selbst legitimierten und somit ohne besonderen Auftrag „à la législation, à la police, à l’administration“ befähigt gewesen seien<sup>25</sup>). Dennoch war mit der Gemeindebildung oft ein voluntaristischer Akt verbunden. *Michel Derlange* hat diesen Sachverhalt in Rousseausche politische Rhetorik gekleidet mit der Bemerkung, jede französische Gemeinde schließe bei ihrer Konstituierung einen *contrat social*, und *Helen Nader* für Spanien gezeigt, daß die Selbstverwaltung von der Krone um teures Geld gekauft werden mußte<sup>26</sup>).

Europaweit wird so eine gebündelte legislative, administrative und judikative Tätigkeit im lokalen Raum erkennbar, die von Bauern und Bürgern beziehungsweise Untertanen im institutionellen Gebäude der Gemeinde wahrgenommen wurde. In dieser Konstruktion steckte auch soziale und politische Sprengkraft. Bauern und Bürger einerseits und Untertanen andererseits sind

<sup>23</sup>) Zitiert bei *Wolfgang Wagner*, Zur Vorgeschichte der Kodifikation von 1734, in: ders. (Hrsg.), Reichsgesetzbuch (wie Anm. 20), 46.

<sup>24</sup>) *Pierre Michaud-Quantin*, *Universitas. Expressions du mouvement communautaire dans le moyen-âge latin*. Paris 1970.

<sup>25</sup>) *Roland Mousnier*, *Les institutions de la France sous la monarchie absolue 1598–1789*. I. Bd.: *Société et Etat*. Paris 1974, 335 f., 428 ff. Das Zitat 430.

<sup>26</sup>) *Michel Derlange*, *Les communautés d’habitants en Provence au dernier siècle de l’Ancien Régime*. Toulouse 1987. – *Helen Nader*, *Liberty in Absolutist Spain. The Habsburg Sale of Towns, 1516–1700*. Baltimore/London 1990, 8.

austauschbare Begriffe, geprägt von der soziologischen oder staatsrechtlichen Betrachtungsweise. Immer jedoch handelt es sich um einen exklusiven Kreis. In keinem europäischen Land zählten zu den *Untertanen* Knechte und Mägde, Söldner und Fahrende. Unterständische Gruppen gehörten strenggenommen nicht zu den Untertanen, der Status des Untertanen ist wie der des Bürgers und des Bauern an ein Haus und an einen Hof gebunden. Insofern haben alle jene recht, die ökonomische, soziale und politische Ungleichheiten in der Stadt und im Dorf namhaft machen, aber auch dann bleibt die Kommune ein horizontal organisiertes Bauelement der alteuropäischen *societas civilis cum imperio*<sup>27)</sup>. In der Gemeindeversammlung auf dem Dorfplatz oder Marktplatz ist der Bauer oder der Bürger Gleicher unter Gleichen. Am königlichen und fürstlichen Hof hingegen herrscht Ungleichheit, Abstufung und Differenzierung in der Tradition der hierarchischen Gliederung einer lehnsrechtlich geprägten Adelsgesellschaft.

Zwar lassen sich mit einer auf die Wahrnehmung des *Kommunalen* eingeschliffenen Optik in vielen Ländern Europas Gemeinsamkeiten der städtischen und ländlichen Welt erkennen, sie müssen aber empirisch durch Fallstudien<sup>28)</sup> noch stärker abgesichert werden. Im vorliegenden Band kommt der heuristische Ansatz in dreifacher Weise zum Tragen. Für Frankreich<sup>29)</sup>, Hessen<sup>30)</sup> und Württemberg<sup>31)</sup> wird die Frage aufgegriffen, wie die Gemeinden institutionell in die Ständeversammlungen eingebaut sind, ob sie bei der Benennung der Delegierten, der Formulierung der Beschwerden und bei der Ratifizierung der Abschiede eine erkennbare Stimme haben. Am englischen Beispiel wird geprüft, wieviel institutionenbildende Kreativität in der Pfarrei steckt<sup>32)</sup>, nachdem vorgängige Studien gezeigt haben, daß die Verwaltung kirchlicher Vermögen durch Kirchpropste (*churchwardens*) der Pfarrei einen Handlungsspielraum eröffnet hat, der es ihr erlaubte, Aufgaben zu übernehmen, die man lediglich in der Kompetenz der politischen Gemeinde suchen

27) Kritische Würdigung der Debatte in Deutschland [nach den Überlegungen von *Thomas A. Brady, Jr.*, *From the Sacral Community to the Common Man. Reflections on German Reformation Studies*, in: CEH 20 (1987), 229–245] neuerdings bei *Bob Scribner*, *Communities and the Nature of Power*, in: ders. (Hrsg.), *Germany. A New Social and Economic History*. I. Bd. London 1996, 291–325.

28) Für Deutschland, die Schweiz und Österreich liegt ein erster solcher Versuch vor in dem Sammelband *Peter Blickle* (Hrsg.), *Landgemeinde und Stadtgemeinde in Mitteleuropa. Ein struktureller Vergleich*. München 1991.

29) Vgl. den Beitrag von *Beat Hodler*, *Doléances, Requêtes und Ordonnances*. Kommunale Einflußnahme auf den Staat in Frankreich im 16. Jahrhundert, in diesem Band.

30) Vgl. den Beitrag von *Andreas Würzler*, *Desideria und Landesordnungen*. Kommunaler und ständischer Einfluß auf die fürstliche Gesetzgebung in Hessen-Kassel 1650–1800, in diesem Band.

31) Vgl. den Beitrag von *Rosi Fuhrmann*, *Amtsbeschwerden, Landtagsgravamina und Supplikationen in Württemberg zwischen 1550 und 1629*, in diesem Band.

32) Vgl. den Beitrag von *Beat Kümin*, *Parish und local government*. Die englische Kirchengemeinde als politische Institution 1350–1650, in diesem Band.

würde<sup>33</sup>). Der Ansatz ist um so berechtigter, als auch Skandinavien den Pfarreien offenbar reichlich öffentlich-rechtliche Funktionen zuweist und neulich für Süddeutschland die gemeindebildende Kraft von spätmittelalterlichen Niederpfündstiftungen an den Tag gekommen ist<sup>34</sup>).

Wenn – und diese Fragestellung schien besonders ergiebig – ländliche und städtische Gemeinden in Europa einen gemeinsamen institutionellen, organisatorischen und öffentlich-rechtlichen Kern aufweisen sollten, dann müßte sich das in den zeitgenössischen Theorien der Rechtswissenschaft niederschlagen haben. *Otto von Gierke* hat bereits zu Beginn dieses Jahrhunderts auf solche Zusammenhänge in seinem *Genossenschaftsrecht* aufmerksam gemacht<sup>35</sup>), freilich unter einer teilweise anderen Perspektive, weil für ihn Stadtgemeinde und Landgemeinde keine analogen Bildungen darstellten. Zu fragen bleibt demnach, ob der unterstellte Zusammenhang von Dorfgemeinde und Stadtgemeinde in der Rechtswissenschaft des Spätmittelalters und der Frühneuzeit gespiegelt wird<sup>36</sup>).

## 2. Legitimitäten gemeindlicher Ordnung und das Problem des Staatszwecks

Jeder Verband bedarf zur Erhaltung seiner Existenz anerkannter Werte und eingeübter Normen. Insofern Stadtgemeinde und Landgemeinde Verbandscharakter besaßen, liegt es nahe anzunehmen, daß sie ihr gemeinsames, eben durch den Verband geprägtes Werte- und Normensystem entwickelt haben. Darüber ist bislang so gut wie nicht gearbeitet worden.

Wertvorstellungen konkretisieren Bürger und Bauern vorzüglich in *Satzungen* im Rahmen ihrer Gemeinde. Sie können von den Gemeindeversammlungen erlassen sein, aber auch, verständlicherweise angesichts des kommunal gebundenen Mandats, von städtischen Räten, Bürgermeistern und Konsuln, sowie dörflichen Vierern oder Sechsern und Ammännern. Der Form nach ist das Satzungsrecht gewillkürt, also Willensakt derjenigen, die es machen<sup>37</sup>). Material ist es nicht die Auslegung von Recht, sondern es ist Setzung von Recht. Damit kann es je geltende Wertvorstellungen besonders gut aufnehmen und in Gesetzesform positivieren.

<sup>33</sup>) *Beat A. Kümin*, *The Shaping of a Community. The Rise and Reformation of the English Parish c. 1400–1560*. Aldershot 1996.

<sup>34</sup>) *Rosi Fuhrmann*, *Kirche und Dorf. Religiöse Bedürfnisse und kirchliche Stiftung vor der Reformation*. Stuttgart/Jena/New York 1995.

<sup>35</sup>) *Otto Gierke*, *Das deutsche Genossenschaftsrecht*. 3. und 4. Bd. [Nachdruck] Graz 1954.

<sup>36</sup>) Vgl. dazu den Beitrag von *Sibylle Hunziker*, *Die ländliche Gemeinde in der juristischen Literatur 1300–1800*, in diesem Band.

<sup>37</sup>) *Wilhelm Ebel*, *Geschichte der Gesetzgebung in Deutschland*. Göttingen 1988 [erweiterter Neudruck der 2. Aufl. 1958].

Die gemeindlichen Satzungen wurden mit dem *Gemeinnutz*<sup>38)</sup> legitimiert. Das ist nicht nur eine häufige, sondern die ausschließliche Begründung. Gemeinnutz wird, zumindest im deutschen Rechtsbereich, instrumentell als Gegenbegriff zum *Herrennutz* eingesetzt. Bürger und Bauern entziehen der alten herrschaftslegitimierenden Eidformel *des Herren Nutzen zu mehren und seinen Schaden zu wenden* ihr eigentliches Objekt, indem sie schrittweise den Herrn durch *Gemeinde* oder *gemein* ersetzen. Das drückt sich zunächst in den Statuten und Ordnungen aus, dann aber auch bald in den Amtseiden. Den „gemein nütz“ zu fördern, beidiet der Bannwart von St. Alban in Basel, „der Gemeind und des Dorfs Nutz [zu] fördern und Schaden [zu] wenden“, versprechen die Vierer und Dreier der Dörfer in der Klosterherrschaft Steingaden<sup>39)</sup>. Noch 1381 schwören der Bürgermeister, der Rat und alle Bürger der Stadt St. Gallen „hern Cûn, abt dez gotzhus ze Sant Gallen [...] sin und sins gotzhus nutz und fromen ze fürderen und sinen schaden ze wenden“, eine Generation später hingegen schwört jeder Bürger „gemainer stat ze Sant Gallen nutz ze fürderenn und ir schaden ze wenden“<sup>40)</sup>. Bekanntermaßen werden in den Schweizer Länderorten anlässlich der jährlichen Landsgemeindeversammlung ähnliche Eide geschworen, doch auch in Dorfversammlungen in deutschen Territorien waren sie nicht unbekannt<sup>41)</sup>.

Der Gemeinnutz ist keine bloß rhetorische Figur propagandistischen Zuschnitts, er hat vielmehr einen festen ethischen Kern insofern, als er einerseits dem *Frieden* dienen und andererseits die *Auskömmlichkeit* sichern soll.

Im Stadtrecht von Ulm von 1376 steht der Eintrag, daß Gewalttätigkeiten in der Stadt „ane der gemeind gebott und gesetzt nieman wol gestillen noch geschlichten mag“. Um *Frieden* und ein gutes nachbarliches Leben zu sichern, vereinigen sich die Handwerker und die adeligen Patrizier von Ulm in einer Gemeinde und schwören „zû den hailigen gelert aide [...], stett ze halten und ze haben ungevarlich, waz wir erdenken kûnen und mügen, davon fruntschaft zucht und friede richen und armen gemainlich bekommen mag“<sup>42)</sup>. Die erste nachweisbare *coniuratio* Italiens wird in Genua geschlossen. Mit ihr entsteht

38) Vgl. *Peter Hibst*, *Utilitas publica – Gemeiner Nutz – Gemeinwohl*. Untersuchungen zur Idee eines politischen Leitbegriffs von der Antike bis zum späten Mittelalter. Frankfurt am Main u.a. 1991.

39) *Rudolf Wackernagel* u.a. (Hrsg.), *Urkundenbuch der Stadt Basel*. 4.–11. Bd. Basel 1899–1910 [alle Bände mit einschlägigen Belegen zum *gemeinen Nutzen*], Zitat 8. Bd., 350 Nr. 441. – Bayerisches Hauptstaatsarchiv München, *Klosterliteralien Steingaden* 22 [zum Jahr 1582].

40) Belege in *Hermann Wartmann* u.a. (Hrsg.), *Urkundenbuch der Abtei Sanct Gallen*. 6 Bde. Zürich/St. Gallen 1863–1955, hier 4. Bd., 256 Nr. 1835 und 403 Nr. 2007.

41) Für die Schweiz als Quellenbelege etwa *Martin Kothing* (Hrsg.), *Das Landbuch von Schwyz in amtlich beglaubigtem Text*. Zürich/Frauenfeld 1850, 18, 23. – Für Deutschland *Karl-Sigismund Kramer*, *Grundriß einer rechtlichen Volkskunde*. Göttingen 1974, 20f. [ohne Quellennachweise].

42) *Carl Mollwo* (Hrsg.), *Das rote Buch der Stadt Ulm*. Stuttgart 1904, 24.

die Gemeinde und ihr repräsentatives Organ das *parlamentum*, als legitimierende Begründung dient die Friedenssicherung. Ähnlich verhält es sich in Dutzenden anderer ober- und mittelitalienischer Kommunen<sup>43</sup>). Und wenig anders war es in Frankreich, denn „la commune est une institution de paix“<sup>44</sup>).

Die Landschaftsrechte Skandinaviens, um auf den *rural belt* zu sprechen zu kommen, sind wesentlich zur Friedenssicherung und gegen die Interessen der kriegerischen Wikingerhäuptlinge geschaffen worden. Das Rechtsbuch des norwegischen Frostathings legitimiert seine friedenssichernden Artikel mit der Klage, „welchen großen und vielfältigen Schaden die Familien [...] im Lande erlitten haben von Totschlägen und dem Verlust der besten Männer“<sup>45</sup>). Es scheint, als seien Bauern verbreitet, vielleicht auch generell eidlich verpflichtet, für die Friedewahrung in ihrem Dorf einzutreten. Das ist so im Hinterland von Ulm in allen oberschwäbischen Dörfern, aber auch in Nordfrankreich und Spanien, wo zwischen dem 11. und 12. Jahrhundert dörferweise eine *pax rusticorum* beschworen wurde<sup>46</sup>). Diese kommunale Friedenssicherung hat viel dazu beigetragen, daß die Gottes- und Landfriedensbewegung des Hochmittelalters erfolgreich werden konnte.

Auskömmlichkeit umschreibt die Frühneuzeit gern mit dem Wort *Hausnotdurft*<sup>47</sup>), jedenfalls im bayerisch-österreichischen Rechtsbereich. Der Bedarf zur Sicherstellung des Hauses und seiner Bewohner hat Vorrang vor jeder Art von Handel, und er hat auch Vorrang vor Ansprüchen der Obrigkeit an Steuern, Abgaben und Dienstleistungen. Hier drückt sich die Wertschätzung der Arbeit aus; die im Haus geleistete Arbeit muß die im Haus Lebenden standesgemäß ernähren. Das Konzept scheint sich zu bewähren, denn es hat sich für Frankreich und Schweden als anwendbar erwiesen<sup>48</sup>).

Im süddeutschen Raum, in dem gemeindliche Strukturen besonders kräftig entwickelt waren, hat sich gezeigt, daß an der Wende vom Mittelalter zur Neuzeit ein Transformationsprozeß der Agrarverfassung in Gang kam, der schließlich zur Verbesserung der bäuerlichen Besitzrechte und der persönlichen Rechtsstellung von Bauern führte. An die Stelle zeitlich befristeter Lei-

<sup>43</sup>) *Gerhard Dilcher*, Die Entstehung der lombardischen Stadtkommune. Eine rechtsgeschichtliche Untersuchung. Aalen 1967, 188.

<sup>44</sup>) *Albert Vermeesch*, Essai sur les origines et la signification de la commune dans le Nord de la France (XI et XIIe siècles). Heule 1966, 175.

<sup>45</sup>) *Rudolf Meißner*, Norwegisches Recht. Das Rechtsbuch des Frostathings. Weimar 1939, 1.

<sup>46</sup>) *Philippe Contamine*, La guerre au Moyen Age. Paris 1980, 436. – *Eugen Wohlhaupter*, Studien zur Rechtsgeschichte der Gottes- und Landfrieden in Spanien. Heidelberg 1933, 498.

<sup>47</sup>) Der Begriff von *Renate Blickle*, Hausnotdurft. Ein Fundamentalrecht in der altständischen Ordnung Bayerns, in: Günter Birtsch (Hrsg.), Grund- und Freiheitsrechte von der ständischen zur spätbürgerlichen Gesellschaft. Göttingen 1987, 42–64.

<sup>48</sup>) *Hugues Neveux/Eva Österberg*, Norms and Values of the Peasantry in the Period of State Formation: A Comparative Interpretation, in: P. Blickle (Hrsg.), Resistance (wie Anm. 17), 155–184.

hen trat das Erbrecht an den Gütern, und die eingeschränkte Freizügigkeit und der Einzug großer Teile der mobilen Verlassenschaft als Rechtsfolgen der Leibeigenschaft wurden gemildert<sup>49</sup>). Ziel ist, abstrakt formuliert, eine *Freiheit*, die einen eigentumsähnlichen Verfügungsanspruch über das Gut mit einschließt. Hinter dieser Entwicklung steht ein Verteilungskampf zwischen Grundherren und Grundholden um die Aneignung der Wertsteigerung landwirtschaftlicher Produkte. Erst mit dem Aufkommen der Städte und ihrer Nachfrage nach landwirtschaftlichen Erzeugnissen konnten nennenswerte Gewinne aus der Landwirtschaft, das heißt, aus Grund und Boden, gezogen werden. Die Lösung, die man mit der Verbesserung des Erbrechts und des persönlichen Status der Bauern fand, wurde mit einer äußerst interessanten Rechtskonstruktion gesichert, die man *Agrarverfassungsvertrag* nennen könnte. In Urkundenform in zwei besiegelten Fassungen, eine für den Herren und eine für die Bauernschaft ausgefertigt, galten die Vertragsbestimmungen, die zeitlich unbefristet, öfter sogar ausgestattet mit einem Ewigkeitsvermerk, gelten sollten, als rechtsverbindlich bis zum Ende des Alten Reiches. Auf diese Weise wurde Privatrecht überhaupt erst geschaffen und, indem man ihm quasi Verfassungsrang zubilligte, einer weiteren Ausgestaltung durch die Obrigkeit entzogen. Eine Scheidung von *ius* und *lex* wird hier erkennbar, über die sich das Alte Europa selbst in der Zeit der absoluten Monarchie nicht mehr hinweggesetzt hat<sup>50</sup>). Der Agrarverfassungsvertrag hat eine große Ähnlichkeit mit prominenteren *Verfassungsdokumenten* wie dem Tübinger Vertrag von 1514, der gleichfalls die Freizügigkeit der Leibeigenen des Herzogs von Württemberg verbrieft und deswegen in der Geschichte der Menschen- und Freiheitsrechte einen geachteten Platz einnimmt. In Wahrheit ist er ein Dokument unter vielen ähnlichen.

Es gibt Indizien, die es erlauben, parallellaufende Entwicklungen in anderen europäischen Ländern zu vermuten<sup>51</sup>). Das war Anlaß genug, auch mit einem durch diese Beobachtung geschärften Blick die Quellen für Hessen, Württemberg, Frankreich und England zu lesen. Das Zusammenleben im Haus, das gemeinsame Arbeiten, das Ordnen des dörflichen und kleinstädti-

<sup>49</sup>) Dokumentiert bei *Peter Blickle*, Grundherrschaft und Agrarverfassungsvertrag, in: ders., Studien zur geschichtlichen Bedeutung des deutschen Bauernstandes. Stuttgart/New York 1989, 171–190. – *Renate Blickle*, Agrarische Konflikte und Eigentumsordnung in Altbayern, 1400–1800, in: Winfried Schulze (Hrsg.), Aufstände, Revolten, Prozesse. Beiträge zu bäuerlichen Widerstandsbewegungen im frühneuzeitlichen Europa. Stuttgart 1983, 166–187. – *André Holenstein*, Die Huldigung der Untertanen. Rechtskultur und Herrschaftsordnung (800–1800). Stuttgart/New York 1991, 310 ff.

<sup>50</sup>) *Perry Anderson*, Lineages of the Absolutist State. London 1974 [deutsch: Die Entstehung des absolutistischen Staates. Frankfurt am Main 1979, 28–35].

<sup>51</sup>) *Wolfgang Schmale*, Bäuerlicher Widerstand, Gerichte und Rechtsentwicklung in Frankreich. Untersuchungen zu den Prozessen zwischen Bauern und Seigneurs vor dem Parlament von Paris (16.–18. Jahrhundert). Frankfurt am Main 1986, 175 ff., 187 ff.

schen Alltags durch die Gemeinde gehört zu den Bauelementen im Alten Europa. *Ferdinand Tönnies* hat das in Umrissen schon gesehen und auch daraus seinen Begriff der „Gemeinschaft“ konstruiert, den er antithetisch gegen die moderne „Gesellschaft“ kehrt<sup>52</sup>).

### 3. Modalitäten der gemeindlichen Interessenvertretung

Welche Möglichkeiten bestanden für die Bauern und Bürger, ihre Interessen im größeren Verband des Staates zur Geltung zu bringen? Es gab die institutionell gesicherten Formen der *politischen Repräsentation* auf der Ebene der Parlamente (1), den Zugang zu den *Gerichten* mittels Klagen gegen die Obrigkeiten (2) und als ultima ratio den *Widerstand* (3). Soweit die Frage nach Artikulationsmöglichkeiten von der Forschung überhaupt aufgeworfen wurde, werden diese drei Ebenen genannt.

(1) Die Prinzipien, nach denen sich die europäischen Ständeversammlungen zusammensetzten, haben Untertanen bemerkenswerte Möglichkeiten der *politischen Repräsentation* eingeräumt. Sie sind von der ständegeschichtlichen Forschung höchst ungenügend aufgedeckt worden.

Generalisierbar ist für Europa zunächst die Feststellung, daß politische Macht zu politischer Repräsentation berechtigt. Damit hatten Adelige und Geistliche, soweit sie Grund- und Gerichtsherren waren, Zugang zu den Parlamenten, aber eben auch Kommunen, soweit sie über vergleichbare Hoheitsrechte verfügten. Strenggenommen kommt, wie *Michael Mitterauer* in einer vielleicht zu generalisierenden Zuspitzung für Europa festgestellt hat, nicht *den Bürgern* und *den Bauern* ein Recht auf Repräsentation zu, sondern kommunalen Korporationen<sup>53</sup>), den Gemeinden. Deswegen hatten die Delegierten der Bürger und Bauern lange kein freies Mandat, wie es den Regeln des modernen Parlamentarismus entsprochen haben würde, sondern mußten Beschlußvorlagen, sollten sie Gesetzeskraft erlangen (*Abschied*), von ihren Gemeinden ratifizieren lassen. Steuern konnten die Landtagsboten so geschickt abwehren, wie es die Vorarlberger Gemeindevertreter gerne mit der rhetorischen Wendung taten, daß „sy solichs bei iren gemaeynden mit wissen zuerheben noch zuverantwurten“. Einseitige obrigkeitliche Satzungen liessen sich so verhindern mit dem Argument, daß sie „zu abbruch unsern pruchen und

<sup>52</sup>) *Ferdinand Tönnies*, *Gemeinschaft und Gesellschaft*. Grundbegriffe der reinen Soziologie. 3. Aufl. Darmstadt 1991, 12 ff., 18 ff.

<sup>53</sup>) *Michael Mitterauer*, *Grundlagen politischer Repräsentation im mittelalterlichen Ständewesen*, in: Karl Bosl (Hrsg.), *Der moderne Parlamentarismus und seine Grundlagen in der ständischen Repräsentation*. Berlin 1977, 11–41.

altem herkhomen raichen und dienen“ könnten<sup>54</sup>). Das erschwerte die parlamentarische Arbeit, mußte sie aber nicht notwendigerweise lähmen. Schweden hat bis weit ins 18. Jahrhundert zwischen dem freien und imperativen Mandat für seine Delegierten des *dritten* und *vierten Standes* geschwankt und stellt dennoch das modernste Parlament Europas im 18. Jahrhundert dar. Nirgendwo hatten so viele Menschen das aktive Wahlrecht, nirgendwo war die Periodizität der Reichstagsitzung so früh rechtlich gesichert, nirgendwo war die Ministerverantwortlichkeit gegenüber dem Parlament so weitgehend<sup>55</sup>).

Im Verhandlungsmechanismus europäischer Parlamente wurden königliche und fürstliche Steuerforderungen mit ständischen Beschwerden – *Gravamina*, *cahiers de doléances* und *petitions* – beantwortet. Instrumentell lag hier der Hebel der repräsentierten Gemeinden und Untertanen, ihre politischen Interessen und Überzeugungen zur Geltung zu bringen, zumal in Europa offenbar die Vorstellung vorherrschte, Könige und Fürsten seien, wie Philipp II. den Cortes von Kastilien versicherte, „verpflichtet“, Gravamina „gnädig anzuhören und entgegenzunehmen, sie zu beantworten und ihnen gerecht zu werden“<sup>56</sup>). Der schließlich erzielte Kompromiß erhielt die Form des *Abschieds* und galt als Landesgesetz, er konnte aber auch als Auftrag an gemischte ständisch-fürstliche Kommissionen zur weiteren Ausarbeitung gehen und führte dann oft erst nach Jahren und Jahrzehnten zu einer gesetzlichen Positivierung in einer Landesordnung oder einem Mandat. Die folgenden Beiträge für Hessen<sup>57</sup>), Württemberg<sup>58</sup>) und Frankreich<sup>59</sup>) belegen übereinstimmend, daß der Vergleich von Beschwerden mit Landesordnungen und Mandaten die frühneuzeitliche Gesetzgebung in einem anderen Licht erscheinen läßt.

Nach neuesten, noch ganz vorläufigen Untersuchungen über eine Politik der Untertanen in europäischen Parlamenten<sup>60</sup>), ging es ihnen immer darum, die steuerliche Belastung auf einem erträglichen Niveau zu halten, bestehende Besitz-, Nutzungs- und Eigentumsrechte sicherzustellen (und so den Adel und die Kirche an der Ausweitung ihrer Grundherrschaften zu hindern), Elend

<sup>54</sup>) Die Belege bei *Peter Blickle*, *Landschaften im Alten Reich. Die staatliche Funktion des gemeinen Mannes in Oberdeutschland*. München 1973, 268 f.

<sup>55</sup>) *Aronsson*, *Swedish Rural Society* (wie Anm. 22), 48. – *Sven Ulric Palme*, *Vom Absolutismus zum Parlamentarismus in Schweden*, in: Dietrich Gerhard (Hrsg.), *Ständische Vertretungen in Europa im 17. und 18. Jahrhundert*. Göttingen 1969, 394 f.

<sup>56</sup>) Frei übersetzt nach der Dokumentation von *Gordon Griffith* (Hrsg.), *Representative Government in Western Europe in Sixteenth Century*. Oxford 1968, 41 [dort weitere Beispiele aus anderen europäischen Ländern].

<sup>57</sup>) *Würgler*, *Desideria* (wie Anm. 30).

<sup>58</sup>) *Fuhrmann*, *Landtagsgravamina* (wie Anm. 31).

<sup>59</sup>) *Hodler*, *Doléances* (wie Anm. 29).

<sup>60</sup>) Eine vergleichende Untersuchung für England, Schweden und deutsche Territorien von *Peter Blickle/Steven Ellis/Eva Österberg*, *The Commons and the State: Representation, Influence and the Legislative Process*, in: P. Blickle (Hrsg.), *Resistance* (wie Anm. 17), 115–154.

durch eine ergänzende staatliche zu der überwiegend kommunalen Armenfürsorge zu lindern, angemessene Einkommen für Lohnarbeit zu garantieren, sowie schließlich die Versorgung der Bevölkerung mit ausreichenden und preiswerten Nahrungsmitteln durch Import- und Exportregulierungen zu gewährleisten.

Mit den Gravamina verfolgten die Bürger und Bauern naturgemäß ihre Interessen, sie griffen aber auch – um es kurz zu machen – Probleme auf, die Europa mit dem Begriff der *Polizei* umschreibt. Die Polizei mit ihren Hervorbringungen, den Polizeiordnungen und den neuen Verwaltungen, gilt als das Mittel frühmoderner Staatsbildung durch die Könige und Fürsten schlechthin<sup>61</sup>).

An regionalen Einzelfällen ist schon längst geklärt, daß Polizei- und Landesordnungen lediglich redaktionell überarbeitete Landtagsgravamina sein konnten<sup>62</sup>), und rechtsgeschichtliche Untersuchungen zur europäischen Gesetzgebung der frühen Neuzeit bewerten den Anteil der Stände an den großen Kodifikationen jedenfalls bis ins 17. Jahrhundert sehr viel höher als früher<sup>63</sup>). Die Polizeiordnung wäre danach nicht ein Instrument der Sozialdisziplinierung, als das sie bis heute verstanden wird, sondern umgekehrt ein Produkt der Anforderungen der Untertanen an den Staat, jene Bereiche administrativ und gesetzlich zu regeln, die mittels kommunaler Satzungstätigkeit nicht befriedigend geregelt werden konnten, etwa Export- und Importfragen. Eine solche Interpretation ist schon deswegen nicht abwegig, weil der entstehende moderne Staat über den Beamtenapparat gar nicht verfügte, der notwendig gewesen wäre, um die Staatsspitze über die Schäden im Land zu informieren.

Verschwistert mit dem Gravamen ist die *Supplikation*. Der enge Zusammenhang beider Artikulationsformen ist zuerst am Beispiel Hessens im Beitrag von *Andreas Würgler* deutlich geworden<sup>64</sup>), wo Ständebeschwerden und Untertanensuppliken eingesetzt wurden, um synergetische Effekte zu erzielen, aber auch alternativ Verwendung fanden. Daß der Supplik für das Projekt schon in der Planungsphase besondere Aufmerksamkeit unter den Modalitäten der Durchsetzung von Interessen geschenkt wurde, ist eine Anregung aufgrund von Forschungen, die am bayerischen Archivmaterial durchgeführt wurden. Dort war, möglicherweise weil die Bauern keine Landstandschaft besaßen und damit die Landtage als Plattform für ihre Interessen nicht nutzen konnten, das Supplizieren besonders verbreitet. In Bayern ist daraus die erste

61) *Hans Maier*, Die ältere deutsche Staats- und Verwaltungslehre. 3. Aufl. München 1986. – *Marc Raeff*, The Well-Ordered Police State. Social and Institutional Change through Law in the Germanies and Russia, 1600–1800. New Haven/London 1983.

62) *P. Blickle*, Landschaften (wie Anm. 54), 189–233, 522–551.

63) *Gerhard Immel*, Typologie der Gesetzgebung des Privatrechts und Prozeßrechts, in: *Helmut Coing* (Hrsg.), Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte. 2. Bd., 2. Teilbd. München 1976, 3–96.

64) Vgl. *Würgler*, *Desideria* (wie Anm. 30).

und wichtigste Zentralbehörde entstanden – der Hofrat<sup>65</sup>). Untertanen und Behördenbildung wird unter diesem Aspekt ein neues Operationsfeld für die Verfassungs- und Institutionengeschichte.

Das Supplikenwesen ist bislang nicht gänzlich unbeachtet geblieben<sup>66</sup>), systematische Untersuchungen gibt es jedoch kaum, und seine Wirkungsgeschichte liegt vollends im Dunkeln. Zwar ist der Renaissanceforschung bekannt, daß in Florenz schon im 14. Jahrhundert politische Entscheidungen der Räte „largely through private petitions“ geprägt wurden<sup>67</sup>), Folgeuntersuchungen für andere europäische Städte hat diese Beobachtung jedoch nicht provoziert. Wohl fußt die Widerstandsforschung in Deutschland empirisch auf bäuerlichen Beschwerden, doch ist das für die Diskussion der Suppliken folgenlos geblieben. Wo immer man die Frage auf die Suppliken lenkt, zeigt sich – unbeschadet der lückenhaften und unsystematischen Archivierung – deren enorme Bedeutung.

In Amsterdam pflegten im 18. Jahrhundert Tag für Tag einige Mitglieder des Rates vor den offiziellen Sitzungen die leichteren Fälle von Supplikationen zu entscheiden<sup>68</sup>). Hunderte von Suppliken aus Norwegen gingen jährlich in der Kanzlei des dänischen Königs in Kopenhagen ein<sup>69</sup>). Ein einzelnes Amt in der Nähe von Stockholm schickte im 17. Jahrhundert 960 Suppliken an den Hof<sup>70</sup>). Offenbar Sturzbächen gleich, ergossen sich die Suppliken in die Ratsstuben und Kanzleien. Ihre Wirkung läßt sich bis heute kaum erahnen. Das war mit ein Grund, ihnen gewissenhaft nachzugehen und vornehmlich ihre Rückwirkung auf Gesetzgebung und Verwaltung zu prüfen. Offenbar waren sie vom 15. Jahrhundert<sup>71</sup>) bis über die Französische Revolution hinaus<sup>72</sup>) von großer, allerdings unterschiedlicher Bedeutung.

Diese Beobachtungen lassen sich mit der bekanntermaßen hoch entwickelten Petitionskultur Englands verknüpfen, ohne die das englische Parlament nicht zu denken ist. In keinem europäischen Land läßt sich bis heute so überzeugend die politische Kraft der Bitte oder Supplik belegen wie hier, nament-

65) Vgl. den Beitrag von *Renate Blickle*, Laufen gen Hof. Die Beschwerden der Untertanen und die Entstehung des Hofrats in Bayern. Ein Beitrag zu den Varianten rechtlicher Verfahren im späten Mittelalter und in der frühen Neuzeit, in diesem Band.

66) Die Literatur für den deutschsprachigen Bereich ist verzeichnet im Beitrag von *Rosi Fuhrmann/Beat Kümin/Andreas Würzler*, Supplizierende Gemeinden, in diesem Band.

67) *Marvin B. Becker*, Florence in Transition. I. Bd. Baltimore 1968, 81 f.

68) *Henk van Nierop*, Popular Participation in Politics in the Dutch Republic, in: P. Blickle (Hrsg.), Resistance (wie Anm. 17), 272–290.

69) *Norske Heeredags-Dombøger*, 1578–1661. 25 Bde. Oslo 1892–1926.

70) *P. Blickle/Ellis/Österberg*, Commons (wie Anm. 60).

71) Vgl. den Beitrag von *R. Blickle*, Laufen gen Hof (wie Anm. 65).

72) Vgl. den Beitrag von *André Holenstein*, Bittgesuche, Gesetze und Verwaltung. Zur Praxis „guter Policy“ in Gemeinde und Staat des Ancien Régime am Beispiel der Markgrafschaft Baden(-Durlach), in diesem Band.

lich während der Revolution Cromwells<sup>73</sup>). Aber auch die ständige Ausweitung der personalen Zuständigkeit des *Common law* und der königlichen Gerichte ist durch das Supplizieren an die königliche *Chancery* im Spätmittelalter enorm befördert worden<sup>74</sup>). Eine systematische Auswertung der Suppliken könnte, wie verschiedene der folgenden Beiträge belegen können, ein stark modifiziertes Bild der politischen Geschichte des Spätmittelalters und der Frühneuzeit ergeben.

(2) Untertanen konnten prinzipiell ihre Interessen über *Gerichte* vertreten, auch gegenüber ihren Herren. Das gehörte zu den Eigenheiten der alteuropäischen Rechtskultur. Die Untertanen der Grafen von Hanau-Lichtenberg haben durch Prozesse zunächst beim Reichskammergericht und nach dem Übergang der Herrschaft an Frankreich vor dem *Parlement* in Metz über 200 Jahre die Anwendung einer Huldigungsformel angefochten, die sie einer unbeschränkten Gebotsgewalt des Grafen unterworfen hätte. Finanziert wurden die Prozeßkosten durch Verkauf von Holz aus dem Gemeindeforst und der Verpachtung von Weiderechten<sup>75</sup>).

Der Erfolg solcher Prozesse, die im Reich vor Reichskammergericht und Reichshofrat, in den Territorien vor Hofgerichten und Landgerichten, in Frankreich vor *parlements* und in England vor königlichen Gerichten auf Reichs- und Grafschaftsebene geführt wurden, läßt sich selbst für Deutschland schwer messen, wo dieser Frage besondere Aufmerksamkeit geschenkt worden ist<sup>76</sup>). Der naheliegende Vergleich zwischen dem Reich, wo die prozesualen Möglichkeiten für Bauern durch Instanzenzüge und Appellationsmöglichkeiten gut ausgebaut waren, und der Eidgenossenschaft, wo sie weitgehend fehlten, führte bis heute über die blasse Einsicht von August Ludwig Schlözer kaum hinaus, die Schweizer Bauern „würden sich höchstwahrscheinlich unter den Einflüssen von Wien und Wetzlar besser stehen“<sup>77</sup>). Le-

<sup>73</sup>) Vgl. den Beitrag von *Beat Kümin*, Gemeinde und Revolution. Die kommunale Prägung der englischen Levellers, in diesem Band.

<sup>74</sup>) *Robert C. Palmer*, English Law in the Age of the Black Death, 1348–1381. Chapel Hill/London 1993.

<sup>75</sup>) Saarbrücker Arbeitsgruppe, Huldigungseid und Herrschaftsstruktur im Hattgau (Elsaß), in: *JbWLG* 6 (1980), 117–155.

<sup>76</sup>) Vgl. *Werner Troßbach*, Soziale Bewegung und politische Erfahrung. Bäuerlicher Protest in hessischen Territorien 1648–1806. Weingarten 1987. – *Winfried Schulze*, „Geben Auf-ruhr und Aufstand Anlaß zu neuen heilsamen Gesetzen“. Beobachtungen über die Wirkungen bäuerlichen Widerstandes in der Frühen Neuzeit, in: ders. (Hrsg.), Aufstände, Revolten, Prozesse. Stuttgart 1983, 261–285.

<sup>77</sup>) Zitiert bei *Andreas Würigler*, Unruhen und Öffentlichkeit. Städtische und ländliche Protestbewegungen im 18. Jahrhundert. Tübingen 1995, 278. Eine systematische Erörterung demnächst bei *Andreas Würigler*, Formen der Konfliktlösung im Vergleich. Unruhen in Schwaben und in der Schweiz 1650–1800, in: Dieter R. Bauer u.a. (Hrsg.), Grenzüberschreitungen – Grenzüberschreitungen. Oberschwaben und die Schweiz im späten Mittelalter und in der frühen Neuzeit. Tübingen [im Erscheinen].

diglich für die Tätigkeit des Pariser *Parlement* ist eine Rechtssprechung rekonstruiert worden, die in ihren Urteilen tendenziell Eigentumsansprüche und Freiheitsvorstellungen von Bauern begünstigte, so daß die Aufhebung der Feudalität durch die Revolution mehr oder minder als formaler Nachvollzug bereits geschaffener Tatbestände erscheint<sup>78</sup>).

Möglicherweise sind die Verfahren vor Gericht der falsche Ort, um den politischen Einfluß von Gemeinden zu messen. Klagen mußten auch nicht immer vor Gericht landen, sondern konnten als Beschwerden behandelt und dann in anderem institutionellen Rahmen erledigt werden<sup>79</sup>), wie auch die Verweise auf Verfahren in Florenz und Amsterdam oder die Agrarverfassungsverträge gezeigt haben.

(3) Wenn Suppliken und Gravamina enttäuschend ergebnislos blieben, konnten Bauern und Bürger immer noch den *Widerstand* praktizieren. Nichts hat das traditionelle Bild von einem aristokratisch-monarchisch beherrschten vorrevolutionären Europa stärker erschüttert und grundlegender korrigiert, als die in den letzten 20 bis 30 Jahren in allen europäischen Ländern intensiv betriebene Widerstandsforschung<sup>80</sup>). Im Widerstand drückt sich ein fundamentaler Konflikt in Europa um die Definitionshoheit des Politischen zwischen Obrigkeiten und Untertanen aus, der ganz zweifellos als Präludium zur modernen Demokratie von erheblicher Bedeutung war. Seit kurzem weiß man, daß durch die Unruhen des 18. Jahrhunderts eine Öffentlichkeit des Politischen geschaffen wurde und die Forderung nach geschriebenen Verfassungen laut wurde, die schließlich die konstitutionelle Monarchie des 19. Jahrhunderts einlöste<sup>81</sup>).

Widerstand führte, folgt man den Untersuchungen zu Frankreich, Spanien, Skandinavien und dem Reich, langfristig zu einer Umformung des Machtgefüges. Die Aufstände haben dem Prozeß der staatlichen Zentralisation mehr genützt als geschadet, denn mehrheitlich richteten sie sich gegen die unmittelbare Herrschaft der Adligen und Prälaten. Die Könige wurden zu Schiedsrichtern zwischen Untertanen und deren Grundherren und konnten so ihre Gerichtskompetenzen enorm befestigen und ausweiten<sup>82</sup>).

Der gemeinsame Bezugspunkt von Widerstand, Parlamentspolitik und Ge-

<sup>78</sup>) *Schmale*, Widerstand (wie Anm. 51).

<sup>79</sup>) Vgl. dazu die Bemerkungen zum Summarischen Prozeß in Bayern im Beitrag von *R. Blickle*, Laufen gen Hof (wie Anm. 65).

<sup>80</sup>) Zusammenfassend *Yves-Marie Bercé*, Révoltes et Révolutions dans l'Europe moderne (XVIIe–XVIIIe siècles). Paris 1980. – *Charles Tilly*, Die europäischen Revolutionen 1492–1992. München 1993.

<sup>81</sup>) *Würgler*, Unruhen (wie Anm. 77), 309–313.

<sup>82</sup>) Vgl. *Jean Nicolas/Julio Valdeón Baruque/Sergij Vilfan*, The Monarchic State and Resistance in Spain, France and the Old Provinces of the Habsburgs (1400–1800), in: *P. Blickle* (Hrsg.), Resistance (wie Anm. 17), 65–114.

richtsprozeß besteht darin, daß auf allen Ebenen dieselben Interessen vertreten werden, und zwar mit Hilfe derselben Institution, der Gemeinde. In der Regel wurde ohne Gemeindebeschuß keine Abgabe und keine Steuer verweigert, kein Prozeß geführt und keine Gewalt angewendet. Es handelt sich um Ausdrucksformen der Untertanen, die in unterschiedlicher Weise kombiniert werden konnten und kombiniert wurden. Den politischen Theoretikern Englands war das keine ungeläufige Vorstellung. „Subjects can either petition or rebel“, auf diese Formel brachte es ein Freund von *John Locke* 1680<sup>83</sup>).

Zwischen dem Hochmittelalter und der Französischen Revolution findet in Europa eine allmähliche Reduzierung adeliger (und kirchlicher) Herrschaft statt. Das geschieht von Land zu Land mit unterschiedlicher Intensität und sicher nicht als Prozeß von durchlaufender Kontinuität. Dennoch liegt darin ein wesentlicher Zug der Entwicklung zum modernen Staat. Komplexität von Herrschaft wird abgebaut. Was an adeligen und kirchlichen Herrschaftsrechten zu verteilen ist, geht an den Staat *und* an die Kommunen. Der Staat zerstört in der Phase der absoluten Monarchie vielleicht weniger die Kommunen, als daß er sie mit neuen Aufgaben belädt. Damit verträgt sich auch die Erkenntnis, daß zahlreiche alltägliche Konflikte, wie man durch Reihenuntersuchungen aus Schweden, England und der Schweiz weiß<sup>84</sup>), auf der Ebene der politischen oder kirchlichen Gemeinde durch kommunale Organe beigelegt wurden.

#### 4. „Gemeinde und Staat“ – ein Integrationsmodell

Jeder Staat definiert sich einerseits formal über Institutionen, deswegen operiert man in Europa seit Aristoteles mit Monarchie, Aristokratie und Politie, und andererseits inhaltlich durch legitimierende Wertsetzungen, wie Präzisionen auf Rechtsstaat oder Sozialstaat lehren. Haben die Untertanen die Institutionen und Wertsetzungen des werdenden modernen Staates beeinflußt?

Richtet man den Blick zunächst auf das institutionelle Gefüge des spätmittelalterlich-frühneuzeitlichen Staates in Europa, wird man nicht umhin können, städtische und ländliche Gemeinden zur Architektur des Staates zu rechnen, unbeschadet ihrer regional und zeitlich unterschiedlichen Bedeutung. Als

<sup>83</sup>) Das Zitat, aus grammatikalischen Rücksichten leicht modifiziert, gedruckt bei *Mark Knights*, *Petitioning and the Political Theorists: John Locke, Algernon Sidney and London's „Monster“ Petition of 1680*, in: P & P 138 (1993), 94–111, das Zitat 101.

<sup>84</sup>) *Eva Österberg/Dag Lindström*, *Crime and Social Control in Medieval and Early Modern Swedish Towns*. Uppsala 1988. – *R. B. Goheen*, *Peasant Politics? Village Community and the Crown in Fifteenth-Century England*, in: AHR 96 (1991), 42–62. – *Heinrich Richard Schmidt*, *Dorf und Religion. Reformierte Sittenzucht in Berner Landgemeinden der Frühen Neuzeit*. Stuttgart/Jena/New York 1995.

Institutionen sind die Gemeinden genuine Schöpfungen der Untertanen. Ein König oder Fürst mag eine Stadt gründen, eine autonome Korporation wurde sie durch einen voluntaristischen Akt der Bürger, der sich in reinsten Form als *coniuratio* darstellt, aber nicht darstellen muß. Auch das durch die Bürgerschaft oder ihre repräsentativen Ratsgremien verwillkürte Stadtrecht macht aus der Stadt eine moralische Person. In gleicher Weise sind auch die ländlichen Gemeinden keine Gründungen der Herren, sondern originäre Schöpfungen der Bauern. Wo eine Nachbarschaft sich Statuten gibt, ist Wille und Freiwilligkeit am Werk. Das Dorf ist keine *villicatio*, keine *seigneurie* und kein *manor*. Die *sociabilité* der europäischen Bauern<sup>85)</sup> verdankt sich offenbar neuen Formen der Arbeitsorganisation, sonst wären ländliche Gemeinden nicht überwiegend zeitgleich zwischen dem 11. und 14. Jahrhundert überall in Europa entstanden.

Gemeinsam ist allen Kommunen das Recht, Statuten zu erlassen, das Statuierte über eine eigene, meist gewählte, jedenfalls repräsentative Verwaltung durchzusetzen und die Übertretung von Statuten selbst gerichtlich abzuurteilen. Das wußten die europäischen Juristen und haben dafür die Korporationslehre entwickelt, die von den Staatstheoretikern zu den vorwaltenden Begründungen der Monarchie mehr oder minder paßfähig gemacht wurde.

Zweifellos gehören Kommunen in den Bereich des öffentlichen Rechts. Seitdem herrscht eine horizontale Teilung der Gewalten zwischen Gemeinden, Grundherrschaften und Monarchien (Fürstentümern), die durch die Französische Revolution gewissermaßen um 90 Grad in eine Vertikale von Legislative, Exekutive und Judikative gedreht wurde. Im Alten Europa sind alle drei Gewalten auf je lokaler, regionaler und nationaler Ebene vereint, wirksam werden sie nach dem Prinzip der Subsidiarität. Nach der Französischen Revolution liegen alle drei Kompetenzen beim Staat, der sie nach systematischen Gesichtspunkten zerlegt. So jedenfalls kann man dem Umbau des institutionellen Gerüsts politischer Machtorganisation vom Alten Europa zum modernen sehen, aber die *Gewaltenteilung* ist keine Erfindung der Moderne.

Politische Macht bedarf der Legitimität. Daß sie nicht ipso facto gegeben ist, obwohl das Abendland von Augustinus bis Bossuet den Gehorsam des Christen gegen die Obrigkeit in seine Politiktheorie eingebaut hat, ja sie im Gegenteil von Generation zu Generation neu eingeworben werden mußte, ist eine der wichtigsten Einsichten der Widerstandsforschung. Die Obrigkeit gewinnt Legitimität in dem Maße, wie sie Untertaneninteressen integrieren kann. Gravamina und Suppliken lehren, daß die Untertanen ihren Königen und Fürsten mehr Aufgaben und Verantwortung aufbürdeten, als sie wollten. Der Ruf nach *guten Polizeien* gegen Exporte und Importe, Bettler und Vagan-

<sup>85)</sup> Jean-Pierre Gutton, *La sociabilité villageoise dans l'ancienne France. Solidarités et voisinages du XVIe au XVIIIe siècle*. Paris 1979.

ten, Kleiderluxus und ruinöse Hochzeiten kommt aus den Städten und Dörfern und hat auch dort seine erste statutarische Regelung in den Stadtrechten und Dorfrechten gefunden. Wer Friede, Gemeinnutz und Auskömmlichkeit nicht sichern kann oder nicht fördern will, kommt unter die Räder der Delegitimierung wie der Adel und die Kirche.

Die Interpretation läßt sich durchaus mit umfassenderen Deutungen der Geschichte Europas in Beziehung setzen. Schon *Max Weber* hat in der Stadt wegen deren typischen Hervorbringungen wie Bürokratie und Gesetz das Laboratorium für die Moderne gesehen<sup>86</sup>). Seitdem gilt die Stadt als eine mögliche Keimform des modernen Staates<sup>87</sup>). Die Fallstudien des vorliegenden Projekts zeigen, daß es nicht zwingend ist, mit Weber den Staat allein in der Stadt vorgeprägt zu sehen. *Otto von Gierkes* Ansatz, die europäische Geschichte als dialektisches Spiel von Herrschaft und Genossenschaft zu interpretieren, ist offener und vermag viele Formen voluntaristischer Assoziationen zu integrieren, neben Städten auch Dörfer und Bündnisse anderer Art, und deren politische Gestaltungskraft zu würdigen<sup>88</sup>). Das Basis-Überbau-Theorem von *Karl Marx* als analytisches Modell läßt sich durchaus für die Beschreibung des interdependenten Zusammenhangs von Gemeinde und Staat heranziehen. Die *Basis* als „die Gesamtheit der Produktionsverhältnisse“ beziehungsweise „Eigentumsverhältnisse“<sup>89</sup>) verändert sich mit der allmählichen Herausbildung und Verfestigung des Kommunalen. Die Gemeinde ist mit ihrer individuell-genossenschaftlich organisierten Form des Arbeitens ein Ausdruck der Produktionsverhältnisse, und ihre Mitglieder bilden neue Eigentumsverhältnisse aus, die durch unterschiedliche Grade der Entfeudalisierung gekennzeichnet sind. Die Korporationslehre der Juristen ist ein dem Kommunalen adäquater *theoretischer* Ausdruck, die sich schließlich in der Radikalisierung durch *Jean Jacques Rousseaus Contrat social* und dessen Rezeption glänzend gegen den favorisierten monarchisch-aristokratischen Herrschaftsverband und seine höfische Kultur durchsetzt.

So gesehen gibt es einige Beobachtungen, die den Begriff *dialektisch* für die Beschreibung der prozessualen Entwicklung der Ausgestaltung politischer Macht zum modernen Staat nicht gänzlich absurd erscheinen lassen. Weniger strittig jedoch dürfte und sollte sein, daß es sich um einen *Prozeß der Kommunikation* von Untertanen und Obrigkeiten, Gemeinden und Fürsten handelt.

<sup>86</sup>) Vgl. *Weber*, *Wirtschaft* (wie Anm. 3), 287.

<sup>87</sup>) Zuletzt etwa *Klaus Schreiner*, *Legitimität, Autonomie, Rationalisierung*, in: Christian Meier (Hrsg.), *Die okzidentale Stadt nach Max Weber*. München 1994, 163–211.

<sup>88</sup>) *Otto Gierke*, *Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft*. 1868 [Neudruck Graz 1954].

<sup>89</sup>) *Karl Marx*, *Zur Kritik der Politischen Ökonomie*, in: *Karl Marx/Friedrich Engels, Werke*. 13. Bd. Berlin 1981, 8f.

## **Teil I**

### **Gemeinde und Staat – eine europäische Erfahrung**



# *Doléances, Requêtes und Ordonnances*

## Kommunale Einflußnahme auf den Staat in Frankreich im 16. Jahrhundert\*

Von

*Beat Hodler*

### 1. Einführung

#### 1.1. Einleitung

Die Frage nach der kommunalen Einflußnahme auf den frühneuzeitlichen Staat ist vom Kommunalismuskonzept inspiriert, das zuerst anhand von Quellenmaterial aus dem oberdeutschen Raum entwickelt wurde<sup>1)</sup>. Sie setzt einerseits einen Staat voraus, der auf dauernde Konsenssuche angewiesen ist und alles andere als souverän agiert, andererseits aber auch eine politisch organisierte, zur Einflußnahme auf den König fähige Gemeinde<sup>2)</sup>. Zumindest für das 16. Jahrhundert sind beide Voraussetzungen erfüllt, wie ein Blick auf die französische Historiographie zeigt.

#### 1.2. Forschungslage

##### *1.2.1. Der Staat in der Ständedebatte*

In jüngerer Zeit haben Historiker wie Fernand Braudel<sup>3)</sup> und James Russell Major<sup>4)</sup> aus je unterschiedlicher Warte die Vorstellung eines früh zentralisier-

\* Für die benutzten Archivalien aus den *Archives Nationales* wird im folgenden die Sigle AN, für jene aus der *Bibliothèque Nationale* die Sigle BN verwendet.

<sup>1)</sup> Vgl. dazu: *Peter Blickle*, Kommunalismus. Begriffsbildung in heuristischer Absicht, in: ders. (Hrsg.), *Landgemeinde und Stadtgemeinde in Mitteleuropa. Ein struktureller Vergleich*. München 1991, 5–38. Zu besonderem Dank bin ich Herrn Professor Jean-Marie Constant, Le Mans, verpflichtet, der mir durch seine hilfreichen Hinweise den Zugang zu dem in Kapitel 2.1.2. analysierten Archivbestand der *Bibliothèque Nationale* erleichterte.

<sup>2)</sup> Eine völlige Gleichartigkeit der gesellschaftlichen Verhältnisse im Reich und in Frankreich wird damit nicht behauptet. Vgl. dazu: *Wolfgang Schmale*, Neuere Forschungen zur Verwaltungsgeschichte der Landgemeinden in Frankreich und Deutschland vor der Industrialisierung, in: *Jahrbuch für Europäische Verwaltungsgeschichte* 4 (1992), 343–363.

<sup>3)</sup> *Fernand Braudel*, *L'identité de la France. Espace et Histoire*. Paris 1986, 68f. Sehr instruktiv sind im übrigen die breit angelegten linguistischen Umfragen, die zur Zeit der Revolution durchgeführt werden. Die entsprechenden Dokumente lassen auch im sprachlichen Bereich eine große Vielfalt innerhalb Frankreichs erkennen. Bezeichnend dafür ist,

ten und durch eine übermächtige Verwaltung straff organisierten französischen Staates kritisiert.

In den Forschungsdebatten um den Charakter des frühmodernen Staates ist die Frage nach der Rolle der *Etats Généraux* zentral. Die Geschichte der Generalstände ist äußerst wechselhaft, was eine verallgemeinernde Bewertung erschwert<sup>5</sup>). Als geradezu revolutionär ist die Leistung jener Versammlungen bezeichnet worden, die in den 50er Jahren des 14. Jahrhunderts Frankreich vorübergehend in eine konstitutionelle Monarchie umwandelten. Die *Etats Généraux* formulierten in der *Ordonnance* vom 28. Dezember 1355 das Prinzip der Steuergleichheit, postulierten ein Widerstandsrecht und stellten dem Thronfolger einen Rat zur Seite, nachdem der König Jean in englische Gefangenschaft gefallen war<sup>6</sup>).

Die Errungenschaften der *Etats Généraux* von 1484 werden hingegen eher im Verfahrensbereich angesiedelt. Damals wurde nämlich erstmals festgelegt, daß niemand mehr als Person oder kraft eines hohen Amtes eingeladen werden solle. Alle Teilnehmer an den Ständeversammlungen, auch jene des Klerus und Adels, waren zu wählen<sup>7</sup>).

Viel Beachtung haben in der Forschung die Generalstände von 1614 gefunden, die Roland Mousnier zufolge freilich nicht in erster Linie als Ort der Begegnung der korporativ verfaßten Untertanen mit ihrem Herrscher zu sehen sind. Vielmehr sei diese Versammlung als vielbeachtete Plattform eines erbitterten Verteilungskampfes innerhalb der Herrschaftselite zu beschreiben. Der unerquickliche Kampf um Privilegien und Ämter habe schließlich nicht wenig zum Ausschalten der *Etats Généraux* beigetragen, die seither nicht mehr zusammentraten. Die Uneinigkeit der Ständevertreter habe also letztlich dem König den Übergang zum Absolutismus erleichtert<sup>8</sup>).

daß Dekrete der *Assemblée Nationale* ins südfranzösische *Patois* übersetzt wurden. Vgl. dazu: *Michel de Certeau/Dominique Julia/Jacques Revel* (Hrsg.), *Une politique de la langue. La Révolution française et les patois: L'enquête de Grégoire*. Paris 1975.

<sup>4</sup>) *James Russell Major*, *Representative Government in Early Modern France*. New Haven/London 1980.

<sup>5</sup>) Vgl. dazu immer noch den Gesamtüberblick bei: *Claude Soule*, *Les Etats Généraux de France (1302–1789). Etude historique, comparative et doctrinale*. Heule 1968. Soule vertritt die These, Ständeversammlungen hätten sich auf Dauer dann durchsetzen können, wenn sie die Abhängigkeit sowohl gegenüber dem Landesherrn als auch gegenüber den Repräsentierten lockern konnten. Dies sei in England der Fall gewesen. In Frankreich dagegen seien beide Abhängigkeiten bestehen geblieben, was schließlich zu einem Bedeutungsverlust der *Etats Généraux* beigetragen habe.

<sup>6</sup>) *Ferdinand Lot/Robert Fawtier* (Hrsg.), *Histoire des Institutions Françaises au Moyen Age*. 2 Bd. Paris 1958, 563–566.

<sup>7</sup>) Vgl. dazu die Untersuchung von *Neithard Bulst*, *Die französischen Generalstände von 1468 und 1484. Prosopographische Untersuchungen zu den Delegierten*. Sigmaringen 1992.

<sup>8</sup>) *Roland Mousnier*, *L'assassinat d'Henri IV*. [Paris] 1964. Erwähnenswert in diesem Zusammenhang ist auch das Zeugnis eines prominenten Zeitgenossen, des Bischofs von Bel-

Nach welchen Kriterien ist überhaupt die wechselhafte Geschichte der *Etats Généraux* zu beurteilen? Daß eine immerhin über mehr als 300 Jahre hinweg existierende und dann 1789 erneut aktualisierte Institution nicht ohne weiteres mit dem personalisierenden Verdikt „gescheitert“ zu belegen ist, leuchtet wohl ein<sup>9</sup>).

Ein systematisches Kriterium der Beurteilung stammt aus dem 19. Jahrhundert. Damals wurden die anlässlich der spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Ständeversammlungen eingereichten Beschwerdeschriften Artikel für Artikel mit den daraufhin erlassenen königlichen Gesetzen konfrontiert. In seinem *Essai sur l'Histoire de la Formation et des Progrès du Tiers Etat* verfolgte Augustin Thierry die Einflußnahme des Dritten Standes auf die königliche Gesetzgebung seit dem 14. Jahrhundert. Typisch für seine Gesamteinschätzung sind folgende Äußerungen, die aus der Analyse der *Etats Généraux* von 1560 stammen: Das durch den *Tiers Etat* vorgelegte *Cahier de Remontrances* habe die von Adel und Klerus verfaßten Texte in qualitativer wie quantitativer Hinsicht weit übertroffen. Der Dritte Stand habe ein bemerkenswertes Engagement für soziale Gerechtigkeit und Gemeinwohl erkennen lassen. Seine Forderungen zeichneten sich aus durch den Wunsch nach einer dauerhaften Ordnung, einen Instinkt für Reformen und ein vertieftes Wissen um Rechts- und Verwaltungspraxis. Die detaillierte, 354 Artikel umfassende Beschwerdeschrift des Dritten Standes sei dermaßen präzise gefaßt worden, daß sie ohne weiteres als Muster für ein Gesetz gelten konnte<sup>10</sup>). Einen vergleich-

ley, der anlässlich der *Etats Généraux* von 1614 mehrere Reden hielt und insbesondere in einer *Homélie des désordres* Zweifel daran äußerte, daß der Dritte Stand überhaupt vertreten sei: „Je tourne maintenant la pointe de mon discours vers les desordres que mes yeux apperçoivent dans le tiers Estat. Le plus signalé et important de tous est que cet Ordre, tel qu'on nous l'a composé en ces Estats, ne me semble rien moins que le tiers Estat [...] Je me suis toujours figuré par le tiers Estat la basse region de l'air, la lie et la tourbe du peuple, distinguée en marchans, artisans, bourgeois et villageois“ (*Jean-Pierre Camus*, *Homélie des Etats Généraux* (1614–1615). Hrsg. von Jean Descrains. Genf 1970, 333). Für ähnliche Bewertungen vgl. etwa *Marcel Marion*, *Dictionnaire des Institutions de la France aux XVIIe et XVIIIe siècles*. Paris [1923] 1984, 216. Vgl. auch Bluches Darstellung, derzufolge die Delegierten durch ihre zänkische Grundhaltung das Ende der *Etats Généraux* selber verschuldet hätten. Die Versammlung von 1614 habe sich dermaßen „insupportable“ gezeigt, „que le Roi cessa de la convoquer“ (*François Bluche*, *L'Ancien Régime. Institutions et société*. Paris 1993, 37).

<sup>9</sup>) Vgl. dazu: *Eberhard Schmitt*, Neuere Forschungen zur Geschichte der französischen Generalstände, in: *Der Staat* 11 (1972), 527–549.

<sup>10</sup>) *Augustin Thierry*, *Essai sur l'Histoire de la Formation et des Progrès du Tiers Etat, suivi de deux Fragments du Recueil des Monuments inédits de cette Histoire*. Paris 1853, 102. Thierry engagierte sich seit der Restaurationszeit gegen aristokratische oder absolutistische Deutungen der jüngeren Vergangenheit. Ihm zufolge stellte die Französische Revolution den Kulminationspunkt jahrhundertelanger Kämpfe des Dritten Standes für bürgerliche Ordnung, Einheit und Freiheit dar. Vgl. dazu: *Dietrich Gerhard*, *Guizot, Augustin Thierry und die Rolle des Tiers Etat in der Französischen Geschichte*, in: ders. (Hrsg.), *Alte und Neue Welt in vergleichender Geschichtsbetrachtung*. Göttingen 1962, 57–75.

baren Ansatz verfolgte Georges Picot<sup>11)</sup>, der eine enge Verbindung zwischen den anlässlich der *Etats Généraux* vorgebrachten Forderungen des Dritten Standes und den im Anschluß daran erlassenen staatlichen Gesetzen für die Epoche zwischen 1355 und 1614 minutiös belegt hat. In einer 1872 erschienenen Untersuchung konfrontierte er die *Cahiers* der drei Stände mit den schließlich erlassenen *Ordonnances*, wobei er nachweisen konnte, daß tatsächlich eine erhebliche Anzahl von Beschwerdeartikeln des Dritten Standes Eingang in die Gesetzgebung fand.

Thierry wie auch Picot haben somit auf den prägenden Einfluß aufmerksam gemacht, den die Beschwerdeschriften des Dritten Standes auf die königliche Gesetzgebung ausgeübt haben. Das von einer Generalständeversammlung verfaßte *Cahier de Doléances* stellte jeweils eine Synthese jener Beschwerden dar, die zuvor auf den kommunalen (*Paroisse*) und regionalen (*Châtellenie* und *Bailliage*) Ebenen erstellt wurden<sup>12)</sup>. Daß der *Commun* – so bezeichnet gelegentlich die politische Rhetorik in Frankreich jenen Personenkreis, den die deutsche Sprache *Gemeiner Mann* nennt<sup>13)</sup> – im Vorfeld der *Etats Géné-*

<sup>11)</sup> *Georges Picot*, *Histoire des Etats Généraux considérés au point de vue de leur influence sur le Gouvernement de la France de 1355 à 1614*. 4 Bde. [Paris 1872], Nachdruck Genf 1979.

<sup>12)</sup> Eine ganze Reihe von lokalen oder regionalen Beschwerdeschriften des Dritten Standes sind seit längerer Zeit ediert. Als Einzelbeispiele erwähnt seien: *Georges Lecocq* (Hrsg.), *Cahiers de Doléances de le Prévôté de St.-Quentin aux Etats Généraux de Blois de 1576*. Saint-Quentin 1876, 5–51; *Remontrances, Plaintes et Doléances des Habitants de Beauvais pour l'Assemblée des Etats de Blois (1576)*, in: *Mémoires de la Société Académique d'Archéologie, Sciences et Arts du Département de l'Oise* 1 (1847), 264–277; *Henri Jadart* (Hrsg.), *Les Remontrances des Habitants de Rethel et du Bailliage de Vitry-le-François aux Etats Généraux de Blois en 1588*, in: *Revue Historique Ardennaise* 12 (1905), 237–277; *Cahier de la Ville et Faulxbourgs de Paris (1614)*, in: Paul Guérin u.a. (Hrsg.), *Histoire générale de Paris. Registre des délibérations du bureau de la ville de Paris* 16 I (1614–1616). Paris 1927, 98–136; *G. Tholin* (Hrsg.), *Cahiers des Doléances du Tiers Etat du Pays d'Age-nais aux Etats Généraux (1588, 1614, 1649, 1789)*. Paris/Agen 1885; *Maurice de Bengy-Puyvallée* (Hrsg.), *Extraits des Cahiers des Assemblées du Tiers Etat du Duché de Berry en 1576 et 1588*, in: *Mémoires de la Société des Antiquaires du Centre* 46 (1934/35), 129–158; *Célestin Port* (Hrsg.), *Cahier du Tiers Etat de la Sénéchaussée de Saumur aux Etats généraux de 1614*, in: *Revue Historique, Littéraire et Archéologique de l'Anjou* (1867), 203–210. Auf offenbar bis heute unbearbeitet gebliebenes Quellenmaterial machte indessen kürzlich Yves Soulingeas aufmerksam. Vgl.: *Yves Soulingeas*, *Le Dauphiné aux Etats Généraux de Blois (1576)*. Une richesse des archives municipales de Vienne, in: *Evocations* (1991), 52–60.

<sup>13)</sup> Seit dem 13. Jahrhundert ist für „le commun“ die Bedeutung von „l'ensemble des habitants d'une ville, etc, à l'exception de la noblesse“, nachgewiesen (*Walther von Wartburg*, *Französisches Etymologisches Wörterbuch*. 2. Bd. Basel 1946, 961). Das *Altfranzösische Wörterbuch* übersetzt „le commun“ mit „Allgemeinheit, Gesamtheit, Volk, Gemeinde, Gefolge“ (*Erhard Lommatzsch* [Hrsg.], *Tobler-Lommatzsch. Altfranzösisches Wörterbuch*. 2. Bd. Berlin 1936, 642). Das *Dictionnaire de la langue française du seizième siècle* umschreibt „le commun“ mit „l'ensemble des hommes“ (*Edmond Huguet*, *Dictionnaire de la langue française du seizième siècle*. 2. Bd. Paris 1932, 371). Das *Dictionnaire français* von

raux vielerorts Gelegenheit hatte, seine Wünsche und Klagen zu formulieren, ist in der Tat unbestritten und für die großen Ständeversammlungen von 1560, 1576, 1588 und 1614<sup>14)</sup> belegt<sup>15)</sup>. Dies läßt sich anhand der ländlichen Partizipation illustrieren, die sich seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts besonders in Nordfrankreich ausweitete<sup>16)</sup>. Die Formen der Beteiligung waren sehr unterschiedlich. Teils wurde ein individuelles Beschwerderecht vorgesehen: So erhielt 1560 in Paris jedermann das Recht, Beschwerden einzureichen<sup>17)</sup>, und auch im Nivernais wurde im Vorfeld der Wahlen von 1560 den Bewohnern der Stadt Nevers und des Umlands die Möglichkeit gegeben, Klagen zum Rathaus zu bringen<sup>18)</sup>. Anderswo konnten ländliche Vertreter direkt an den Redaktionsversammlungen auf der Stufe *Bailliage* teilnehmen. So wurde 1614 in Tours festgelegt, das *Cahier des Bailliage* sei von 24 Männern zu verfassen, nämlich dem Bürgermeister samt zwei Schöffen, sieben königlichen Beamten, Repräsentanten der acht Gemeinden der Stadt sowie sechs Dorfvertretern<sup>19)</sup>. Eine direkte Vertretung von Dörfern an der Versammlung auf der Stufe des *Bailliage* ist 1576 auch für Epernay nachgewiesen<sup>20)</sup>.

Wenn bisher darauf verzichtet wurde, kommunale Beschwerden direkt mit königlichen *Ordonnances* systematisch zu konfrontieren, kann dies somit nicht nur der Quellenlage angelastet werden. Wurde eine solche Radikalisierung des Picotschen Ansatzes vielleicht deshalb nicht durchgeführt, weil man den französischen Dorf- und Stadtgemeinden eine Einflußnahme auf die staatliche Gesetzgebung schlicht nicht zutraute? Sieht die Forschung in Frankreich überhaupt eine Gemeinde vor, die fähig und willens ist, sich an den staatlichen Geschäften, insbesondere an der Schaffung neuer Gesetze zu beteiligen?

Richelet, das aus dem 17. Jahrhundert stammt, enthält die Bedeutungen „Peuple, multitude“ (*P. Richelet, Dictionnaire françois. Genf 1680, 154*).

<sup>14)</sup> In der Literatur wird oft zu Recht auf die große Lücke zwischen 1614 und 1789 aufmerksam gemacht. In diesem Zusammenhang ist daran zu erinnern, daß immerhin 1649–1651 noch einmal *États Généraux* geplant waren, die zwar schließlich nicht durchgeführt wurden, für welche aber immerhin Beschwerdeschriften verfaßt wurden. Vgl. dazu: *Roland Mousnier u. a. (Hrsg.), Problèmes de stratification sociale. Deux cahiers de la noblesse pour les États Généraux de 1649–1651. Paris 1965*.

<sup>15)</sup> Die noch während des Bürgerkriegs im Jahr 1593 von der *Ligue* durchgeführten Versammlungen bilden einen Spezialfall. Erwähnenswert ist immerhin, daß damals der Dritte Stand des *Bailliage* von Caux in der Normandie durch einen „Laboureur“ vertreten wurde. Vgl. dazu: *Auguste Bernard (Hrsg.), Procès-verbaux des États généraux de 1593. Paris 1842*.

<sup>16)</sup> Zur Intensivierung der bäuerlichen Rolle in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts vgl.: *James Russell Major, Representative Institutions in Renaissance France 1421–1559. Madison 1960, 68 f.*

<sup>17)</sup> Ebd., 57.

<sup>18)</sup> Ebd., 61.

<sup>19)</sup> Ebd., 49 f.

<sup>20)</sup> Ebd., 54.

### 1.2.2. Gemeindeforschung

#### 1.2.2.1. Frankreich als *Société de Corps*

In der Frühneuzeit stand der französische König dauernd in Verbindung mit korporativ verfaßten Gruppen. Einige Beispiele aus der Geschichte der Reformierten, die in den Quellen meist als Anhänger der *Religion Prétendue Réformée* bezeichnet werden, sollen dies illustrieren. In den Registern des königlichen Rats tauchen viele protestantische Suppliken auf, etwa im Februar 1566 die *requestes de la part des habitans du pays de Prouvence de la religion qu'on dit refforme*. 1573 wird eine Bittschrift der Stadt La Rochelle im Druck verbreitet, in der unter anderem die freie Ausübung der Religion, des Handels, die Exemption von kirchlichen Steuern, die Reduktion der *Taille* und Partizipation der Stadt an der Wahl ihres *Gouverneurs* verlangt wird<sup>21</sup>). Die Protestanten benutzten aber auch ihre Synoden, um sich mit Nachdruck an den König zu wenden<sup>22</sup>). So richtet 1654 ein Vertreter der protestantischen Synode in der südwestfranzösischen *Basse Guyenne* eine zwölf Seiten und 23 Artikel umfassende Bittschrift an den König<sup>23</sup>).

Zumindest in einer Hinsicht bildeten die französischen Protestanten keine Ausnahme. Sie stellten nur eines von vielen *Corps* dar, die auf den König Einfluß zu nehmen versuchten. Das frühneuzeitliche Frankreich läßt sich in der Tat, wie Roland Mousnier gezeigt hat, als Konglomerat einer Vielzahl von Korporationen beschreiben. Diese *Corps*, *Corporations*, *Collèges*, *Compagnies* oder *Communautés* verfolgen gleichzeitig ihr Gruppenwohl und Ziele, die für das Gemeinwohl relevant sind. Sie verfügen über einen eigenen Namen, Siegel, Wappen, einen sozialen Status und Privilegien. Dem König, der ihnen die Ausübung diverser Rechte delegiert hat<sup>24</sup>), sind sie Abgaben schul-

<sup>21</sup>) Der Text ist mit Randbemerkungen versehen, die Aufschluß über den Erfolg beziehungsweise Mißerfolg der einzelnen Forderungen geben (Supplication [sic] et articles presentes av Roy de Pologne par les habitans de la Rochelle, respondus & accordés par sa magesté ausdits habitans, & a ceux de Nymes & Montauban, pour le repos & pacification de ce Royaume, Narbonne 1573. BN, Réserve L34b – 976). Aus La Rochelle sind auch Bittschriften einzelner Gruppen erhalten: 1614 supplizieren 20 Frauen aus La Rochelle an die Königin, um die Freilassung ihrer gefangenen Ehemänner, Söhne und Brüder zu erreichen (AN, TT 384B, pièce 140).

<sup>22</sup>) Unter dem Titel *Actes politiques* ist in den Akten der nationalen Synode von 1607 ein Briefwechsel zwischen den Deputierten der Synode und dem König verzeichnet. Thema sind die Modalitäten der Wahl von ständigen Vertretern der protestantischen Gemeinschaft beim König (Dix-Huitième Synode National des Eglises Réformées de France. Tenu à la Rochelle [1607], in: Aymon [Hrsg.], *Actes Ecclésiastiques et Civils de tous les Synodes*. [O.O.] 1710, 343 ff.).

<sup>23</sup>) AN, TT 431, Aktenstück 3. Die Schrift ist am Rand mit den königlichen Antworten versehen.

<sup>24</sup>) Zur Rechtsvorstellung von *Justice déléguée* (im Gegensatz zur *Justice retenue*) vgl. auch: *Arlette Lebigre*, *La Justice du Roi. La vie judiciaire dans l'ancienne France*. Paris 1988.

dig. Zu den Pflichten der *Corps* gehört es, dem König mit Rat zur Seite zu stehen, ihm *Remontrances* zukommen zu lassen. Sie sind repräsentiert in den Versammlungen der Stadtbürger, sie partizipieren bei der Wahl der kommunalen Behörden, sie redigieren die *Cahiers de Doléances* für die *Etats Généraux*. Die *Corps* sind politisch. Sie rekrutieren ihre Mitglieder selber. Diese müssen sich einer Eintrittszeremonie unterziehen, welche oft einen Eid beinhaltet. Die *Corps* führen Versammlungen durch. Ihre führenden Persönlichkeiten werden entweder durch Wahl bestimmt oder drängen sich – falls die Körperschaft hierarchisch aufgebaut ist – aufgrund ihres Status auf. Den *Dirigeants* wird ein Rat zur Seite gestellt. Ein Mitglied dieses Rats spielt dabei die Rolle des Anwalts des Gesamtinteresses der Körperschaft. Alle Mitglieder haben sich den durch die Generalversammlung verabschiedeten Statuten zu unterziehen. Diese Statuten haben für die Mitglieder Gesetzescharakter, sie werden aber durch das Herkommen ergänzt. Die *Corps* sind berechtigt, Verträge zu schließen, Vermögen zu besitzen, Prozesse zu führen. Sie haben eine eigene Kasse. An den König wenden sie sich, um Garantien ihrer Privilegien oder Beschlüsse des königlichen Rats zu erwirken<sup>25</sup>).

Im folgenden soll das Augenmerk auf die Beschreibung von zwei politisch besonders relevanten *Corps* gerichtet werden. Gemeint sind die Stadt- und die Landgemeinde, welche in Mousniers Typologie in derselben Kategorie erscheinen, handelt es sich doch in beiden Fällen um *Communautés territoriales assimilées à des corps*.

### 1.2.2.2. Stadt- und Landgemeinde als *Corps*

Albert Rigaudière hat in einer Untersuchung über südfranzösische Städte im 13. und 14. Jahrhundert<sup>26</sup>) die These aufgestellt, lokale Magistrate hätten dem Monarchen ihre Erfahrung eines „gouvernement municipal“ sowie ihr „savoir-faire administratif“ weitergegeben. So habe die königliche Verwaltung die in den Städten funktionierenden Gesetzgebungsverfahren kopiert<sup>27</sup>)

<sup>25</sup>) Roland Mousnier, *Les Institutions de France sous la Monarchie absolue*. I. Bd. Paris 1974, 335f.

<sup>26</sup>) Albert Rigaudière, *Règlementation urbaine et „Législation d'Etat“ dans les villes du midi français aux XIIIe et XIVe siècles*, in: Neithard Bulst/Jean-Philippe Genet (Hrsg.), *La ville, la bourgeoisie et la genèse de l'Etat moderne (XIIIe–XVIIIe siècles)*. Paris 1985, 35–70.

<sup>27</sup>) Die *Police consulaire* bleibt Rigaudière zufolge in den Bereichen der Stadtplanung, Versorgung, Sitten, Infrastruktur unbestritten. Was die Verteidigungspolitik angeht, beansprucht die Zentralgewalt größere Interventionsrechte; in der Praxis wird den Städten indessen auch hier ein großer Spielraum belassen. Im Steuerwesen weisen die Städte gegenüber der Zentrale einen großen Wissensvorsprung auf. Noch im 14. Jahrhundert überlassen südfranzösische Stadtverwaltungen der königlichen Administration ihre Listen der Steuerpflichtigen, welche diese nicht selber nachzuführen imstande ist.

und deren Rechtsterminologie übernommen<sup>28</sup>). Insgesamt scheint die innovative Wirkung der Städte in der Forschung kaum bestritten zu werden.

Kann den Dorfgemeinden eine ähnliche Rolle zugebilligt werden? In diesem Punkt gehen die Ansichten auseinander. Daß indessen Zweifel an einer vollständigen und scharfen Trennung von Stadt und Land berechtigt sind, zeigt ein Blick auf die Siedlungsformen. So entspricht das in Südfrankreich verbreitete ummauerte, große Dorf, das Kaufleute, Handwerker und Tagelöhner beherbergt, in der Tat weitgehend der landläufigen Vorstellung einer Stadt<sup>29</sup>).

Auch unter dem rechtsgeschichtlichen Aspekt drängt sich eine Trennung zwischen Dorf- und Stadtgemeinde nicht auf. So ist die seit dem 11./12. Jahrhundert in Nordfrankreich nachgewiesene *Commune* als lokaler Friedensverband<sup>30</sup>) keine exklusiv städtische Errungenschaft. Petit-Dutaillis erwähnt eine Liste königlicher Vasallen aus dem 13. Jahrhundert, auf der unter dem Titel *Communie* nicht nur Städte wie Péronne, Amiens, Laon, Caen und Poitiers, sondern auch Gruppen von Dörfern verzeichnet sind<sup>31</sup>).

Neuerdings hat auch Gérard Sivéry eindringlich für eine Revision des altergebrachten Bildes einer (im Gegensatz zur rührigen Stadtgemeinde) völlig passiven Landbevölkerung plädiert. Er weist auf prozessierende Gemeinden, auf direkte Kontakte zum König, auf die zahlreichen und geschichtswirksamen *Chartes de Franchises* hin<sup>32</sup>). Aktive Landgemeinden sind auch für andere Epochen und andere französische Regionen beschrieben worden. René Pillorget charakterisiert für Städte wie Dörfer in der Provence des 17. Jahrhunderts die *Communauté* als die entscheidende Organisationsform. Die *Communautés* sind in der Regel als Konsulat organisiert und verfügen über ein *Règlement municipal*, also gewissermaßen eine Verfassung. In wichtigen Fragen

<sup>28</sup>) Als Beispiele führt Rigaudière die Begriffe *proclamare, statuere, ordinare* an.

<sup>29</sup>) Vgl. dazu Jean-Pierre Gutton, *La sociabilité villageoise dans l'ancienne France. Solidarités et voisinages du XVIe au XVIIIe siècle*. [Paris] 1979. Gutton unterscheidet bezüglich der dörflichen Siedlungsstruktur in Frankreich drei Großregionen: Im Süden ist der oben präsentierte Typ häufig, im Westen herrscht die Streusiedlung vor, während sich die Gemeinde im Norden und Osten um einen Dorfkern herum organisiert.

<sup>30</sup>) Albert Vermeesch, *Essai sur les origines et la signification de la commune dans le Nord de la France (XIe et XIIe siècles)*. Heule 1966. Laut Vermeesch besteht die Hauptfunktion der *Commune* in der Friedenssicherung mit Hilfe einer Miliz. Zur *Commune* gehören ein Gesetz und der Eid der Einwohner. Die Initiativen zur Gründung von *Communes* werden teils von den Stadtgemeinden selber, teils von bischöflichen Stadtherren ergriffen. So wird in Le Mans und Noyon die städtische *Commune* zuerst vom Bischof anerkannt. Wenn sich die *Commune* vom Bischof emanzipiert, kommt es oft zu Konflikten.

<sup>31</sup>) Ch. Petit-Dutaillis, *Les Communes Françaises. Caractères et évolution des origines au XVIIIe siècle*. Paris 1947.

<sup>32</sup>) So wurde die 1182 vom Erzbischof von Reims erlassene „Charte“ des nordfranzösischen Beaumont-en-Argonne später von mehr als 500 Dörfern übernommen. Vgl. zum Problem der *Chartes de franchises* in Frankreich generell: La Charte de Beaumont et les franchises municipales entre Loire et Rhin. Actes du colloque organisé par l'Institut de recherche régionale de l'Université de Nancy II (22–25 septembre 1982). Nancy 1988.

entscheidet der Konsul nicht allein, sondern er zieht den Rat hinzu oder führt gar eine Versammlung der kommunalen Hausvorstände durch. In der Provence existieren, so resümiert Pillorget, etwa 650 „petites républiques“<sup>33)</sup>.

Auf einer abstrakteren Ebene wird die Landgemeinde<sup>34)</sup> bei Mousnier beschrieben, und zwar als Einwohnerverband, der sich mit dem Ziel des Gemeinen Nutzens selber organisiert und verwaltet<sup>35)</sup>. Sie unterscheidet sich insofern von andern *Corps*, als ihre rechtliche Existenz keine explizite königliche Bestätigung voraussetzt. Gelegentlich tritt sie auch als *Paroisse* in Erscheinung, was erklären mag, daß Parochianen gelegentlich als Urwähler bei der Bestellung der Ständedeputierten erscheinen, obwohl nach Mousnier zwischen Einwohnergemeinde und Kirchengemeinde rechtlich unterschieden werden muß<sup>36)</sup>. Die Selbstverwaltung der *Communauté d'habitants* läuft über Einwohnerversammlungen, deren Abhaltung im Prinzip von der Bewilligung des lokalen *Seigneur* oder des Richters abhängt. Die Praxis richtet sich aber nach den *Coutumes*<sup>37)</sup>. Die Versammlung wird vom Bürgermeister einberufen. Sie ist nur dann beschlußfähig, wenn sie *un peuple* ausmacht, das heißt, wenn sie mindestens zehn Bewohner vereinigt<sup>38)</sup>. Wenn es um den Verkauf von Allmenden oder andere grundlegende Entscheidungen geht, ist die Teilnahme der Gesamtgemeinde Voraussetzung. Die Versammlungen setzen sich aus steuerpflichtigen Hausvätern und Witwen zusammen. Die *Communautés* verfügen über die *Police rurale*, sie regeln also den Schutz der Felder und Wälder. Sie organisieren die Feuerwache. Teilweise fixieren sie auch Preise und Löhne. Weiter besetzen sie Ämter, etwa jenes des Forstwarts, bestimmen

<sup>33)</sup> René Pillorget, *Le travail administratif dans les communes provençales au XVIIe siècle*, in: Werner Paravicini/Karl Ferdinand Werner (Hrsg.), *Histoire comparée de l'administration (Ive–XVIIIe siècles)*. München 1980, 450–466.

<sup>34)</sup> Kurzer Überblick über die einschlägigen Untersuchungen aus der Agrargeschichte: *Victor V. Magagna, Communities of Grain. Rural Rebellion in Comparative Perspective*. Ithaca 1991. Magagna konstatiert in der französischen Historiographie eine weite Verbreitung „of the concept of community“ (128).

<sup>35)</sup> Zum Folgenden: *Mousnier, Institutions* (wie Anm. 25), 428.

<sup>36)</sup> Zur *Communauté d'habitants* vgl. auch *Magagna, Communities* (wie Anm. 34), der eine geographische Differenzierung vornimmt: Während in Nord- und Zentralfrankreich die Einwohnergemeinschaft mit dem Dorf oder der *Seigneurie* korrespondiert, entspricht in Westfrankreich die *Communauté* weitgehend der Kirchengemeinde, wobei das Amt des Bürgermeisters häufig aus dem des *Marguiller* entstanden ist. In Südfrankreich schließlich existiert die Institution der Hausvätersammlungen, welche einen *Conseil politique* bilden (133).

<sup>37)</sup> Gemäß der *Coutume des Haut pays d'Auvergne* in Zentralfrankreich ist keine solche Bewilligung nötig. Gemäß der *Coutume der Marche* reicht es aus, daß der *Seigneur* über die Abhaltung der Einwohnerversammlung informiert wird (*Mousnier, Institutions* [wie Anm. 25], 428).

<sup>38)</sup> Diese Regelung hat offenbar römisch-rechtliche Wurzeln. Vgl. dazu die Angabe bei *Lo-saeus, Tract. de iure Universit.* 1612, 42: „Populus constituitur [...] ex decem hominibus“; siehe den Beitrag von *Sibylle Hunziker, Die ländliche Gemeinde in der juristischen Literatur 1300–1800*, in diesem Band.

über Bau und Unterhalt der Kirche, des Schulhauses, des Gemeindehauses. Durch die *Corvée bourgeoise* werden gemeinsam Wege instandgehalten. Die *Communauté* ist schließlich zuständig für die Bezahlung der Schulmeister, Hirten und Hebammen<sup>39</sup>).

Aus dem kursorischen Überblick ergibt sich das Bild einer Gemeinde, die durchaus fähig ist, praktische Funktionen im lokalen Bereich wahrzunehmen. Daraus ergibt sich zunächst einmal, daß der Versuch, kommunale *Cahiers de Doléances* mit königlichen *Ordonnances* zu konfrontieren, keineswegs absurd ist. Ausgehend vom Bild einer politisch aktiven Dorf- und Stadtgemeinde läßt sich darüber hinaus fragen, über welche Kanäle, auch außerhalb der seltenen *Etats Généraux*, kommunale Instanzen ihre Wünsche an den König brachten.

### 1.3. Fragestellung

In zweierlei Weise soll im folgenden versucht werden, im Anschluß an die zwei vorgestellten Forschungsstränge Gemeinde und Staat aufeinander zu beziehen. Zum einen wird von der ständestaatlichen Debatte ausgegangen und eine Radikalisierung des Thierryschen und Picotschen Ansatzes versucht, indem die königlichen *Ordonnances* nicht mehr mit dem gesamtfranzösischen *Cahier* des Dritten Standes, sondern anhand eines Fallbeispiels mit Beschwerdeschriften der kommunalen Basis konfrontiert werden (2.1.). Zum andern wird von der politischen Gemeinde ausgehend die allgemeinere Frage gestellt, wie diese auch außerhalb der *Etats Généraux* auf den Staat zu wirken verstand (2.2.).

## 2. Kommunale Partizipation

### 2.1. *Doléances* – *Ordonnances*: Der Mechanismus des Ständestaats

#### 2.1.1. Einleitende Beispiele: *Vendômois* und *Essonnes*

Am 31. August 1614 wurde im Namen des Dritten Standes des *Vendômois*, eines kleinen Herzogtums nordöstlich von Tours<sup>40</sup>), eine Beschwerdeschrift

<sup>39</sup>) *Magagna*, Communities (wie Anm. 34), beschreibt die französische Landgemeinde als Beispiel für die sogenannten *Communities of grain*. Letztere zeichnen sich aus durch eine politisch-rechtliche (kommunale Gerichtsbarkeit), eine soziale (lokale Riten, Zusammengehörigkeitsgefühl) und eine ökonomische Dimension (minimale wirtschaftliche Solidarität und Kooperation).

<sup>40</sup>) 1515 war die Grafschaft in den Rang einer *Duché-pairie* erhoben, 1598 einem unehelichen Sohn von Henri IV als *Apanage* übergeben worden. 1712 kehrte das *Vendômois* unter

redigiert<sup>41)</sup>, die 47 Artikel umfaßt und die Bereiche Klerus, Justiz, Adel, Finanzen und Polizei betrifft. Das *Cahier* fordert die Wahl der Pfarrer und der ständigen Vikare durch die Gemeindeversammlung (Artikel 2). Es beansprucht ein Einspracherecht der „parroissiens“ für den Fall, daß ein Pfarrer sein Amt zugunsten eines andern Geistlichen niederlegt (Artikel 3) oder einen Vikar einsetzt (Artikel 5). Im Kapitel *Justice* wird gefordert, daß Beamte von den drei Ständen jeder Provinz zu wählen seien (Artikel 11). Das *Droit de Committimus*, der privilegierte Gerichtsstand der Angehörigen des königlichen Hofes, soll eingeschränkt werden, und Adlige sollen in der jeweils nächstliegenden Stadt ihren Gerichtsstand haben. Ein Bestreben nach kommunaler Kontrolle wird auch im Abschnitt *Finances* deutlich: Der König wird aufgefordert, eine Kommission aus Vertretern aller drei Stände zu ernennen, welche die Verwendung der Steuergelder zu überprüfen hat (Artikel 22). Steuern, welche die Gemeinden für eigene Belange erheben, sollen von Gemeindevertretern statt von königlichen Beamten verwaltet werden (Artikel 27). Die Rechtsverhältnisse sind übersichtlicher zu gestalten: Um kostspielige Prozesse unter den Einwohnern zu verhindern, ist für die Redaktion einer einheitlichen *Coutume* eine Versammlung der drei Stände des Vendômois einzuberufen (Artikel 30). Im Bereich der Polizei wird unter anderem vorgeschlagen, die in den Getreidemühlen gängigen Preise und Maße unter Mitwirkung der „plus notables habitants“ zu kontrollieren (Artikel 41).

Zusammen mit diversen *Cahiers* aus andern *Bailliages* und *Sénéchaussées* diente der vorliegende Text als Grundlage der Beschwerdeschrift des *Gouvernement* von Orléans. Aus Randnotizen ist ersichtlich, wie die Forderungen bei der Redaktion des *Cahiers* auf der nächsthöheren Verwaltungseinheit beurteilt wurden. Von den insgesamt 47 Artikeln wurden 13 ohne zusätzliche Bemerkungen angenommen („passé“), 12 wurden kommentarlos verworfen („rejeté“), und 17 mit Einschränkungen beziehungsweise Ergänzungen genehmigt. Dazu kommen zwei Beschwerden, die direkt dem königlichen Rat zugewiesen wurden, zwei ohne eindeutige Bewertung und eine mit dem Vermerk „n'en sera parlé“. Im Falle der oben erwähnten, auf den ersten Blick brisanten Forderungen präsentiert sich folgendes Bild:

die direkte Herrschaft der Krone zurück (vgl. dazu: *Paul Wagret* [Hrsg.], *Histoire de Vendôme et du Vendômois*. Toulouse 1984).

<sup>41)</sup> *Ch. Bouchet* (Hrsg.), *Cahier du Tiers-Etat Vendômois aux Etats-Généraux de 1614*, in: *Bulletin de la Société Archéologique, Scientifique et Littéraire du Vendômois* 11 (1872), 80–101 u. 145–164.

Tabelle 1: Redaktion des *Cahier*

Artikel 2	Pfarrwahl durch die Gemeindemitglieder	„Rejetté“
Artikel 3	Einspracherecht der Gemeinde bei Wechsel des Pfarrers infolge Rücktritts	„Rejetté“
Artikel 5	Kommunaler Konsens bei Einsetzung eines Vikars	„Rejetté“
Artikel 11	Wahl der Justizbeamten durch 3 Stände jeder Provinz	„Passé“
Artikel 22	Kontrolle der Verwendung der Steuergelder durch Ständevertreter	„Passé“ (mit Kommentar)
Artikel 27	Verwaltung der gemeindeeigenen Steuern durch kommunale Organe	teils „Passé“
Artikel 30	Redaktion einer einheitlichen „coutume“ durch Ständeversammlung des „Vendômois“	„Rejetté“ (mit kurzem Kommentar)
Artikel 41	Kontrolle der in den Getreidemühlen benützten Preise und Gewichte unter Mitwirkung der „plus notables habitants“	„Rejetté“

Eine ganze Reihe jener Forderungen, die eine verstärkte Mitsprache der kommunalen Instanzen forderten, sind also schon an der ersten Hürde gescheitert. Bestätigt diese Feststellung die in der Forschung verbreitete skeptische Beurteilung, wonach generell bereits im Vorfeld der *Etats Généraux* die ursprünglich von der kommunalen Basis eingebrachten Anliegen aus dem Forderungskatalog des Dritten Standes verschwunden seien<sup>42)</sup>? Bei der Beantwortung dieser Frage ist allerdings Vorsicht angebracht. Daß die Forderungen im kirchlichen Bereich nicht berücksichtigt wurden, mag an den gerade im Vendômois seit den 1550er Jahren erbittert geführten konfessionellen Auseinandersetzungen gelegen haben: Diesen Forderungen wurde vielleicht weniger ihr kommunalistischer Gehalt als vielmehr ihr protestantischer Schwefelgeruch zum Verhängnis. Es wäre somit verfrüht, vom Schicksal der oben zitierten Forderungen auf eine vollständige Niederlage der ganzen Beschwerdeschrift des Vendômois zu schließen. Ein Blick auf die königliche *Ordonnance* von 1629, die unter anderem aufgrund der Beschwerden der *Etats Généraux* von 1614 zustandekam, läßt nämlich in mehreren Punkten Übereinstimmungen mit den *Doléances* des Dritten Standes des Vendômois erkennen. Zu erwähnen sind in diesem Zusammenhang die Artikel zur Residenzpflicht der Pfarrer<sup>43)</sup>, zur Abschaffung überflüssiger Ämter<sup>44)</sup>, zur Beschneidung des Gerichtsprivilegs für

<sup>42)</sup> Vgl. Yves Durand (Hrsg.), *Cahiers de doléances des paroisses du bailliage du Troyes pour les Etats Généraux du 1614*. Paris 1966.

<sup>43)</sup> Isambert u.a. (Hrsg.), *Recueil général des anciennes lois françaises*, 16. Bd. Paris 1829, 227 f. (Artikel 11).

<sup>44)</sup> Ebd., 243 (Artikel 61).

Leute aus dem Umfeld des Königs<sup>45</sup>), zur Kontrolle adligen Machtmißbrauchs<sup>46</sup>), zur Einschränkung der Zahl der Nutznießer von Steuerexemtionen<sup>47</sup>), zum Kampf gegen exzessives Spielen<sup>48</sup>), Müßiggang und Bettelei<sup>49</sup>). Aber enthält das *Cahier* des Dritten Standes des Vendômois überhaupt die Anliegen des lokalen *Commun*? Dies festzustellen ist schwierig, präsentiert die Schrift doch nicht die *Doléances* einer einzelnen Gemeinde, sondern die Anliegen von 82 *Paroisses*<sup>50</sup>).

Der Blick auf ein *Cahier*, das tatsächlich auf der Ebene der Einzelgemeinden verfaßt wurde, macht erhebliche Unterschiede deutlich. So umfaßt die ebenfalls für die Versammlung von 1614 erstellte Schrift der südlich von Paris gelegenen Gemeinde von Essonnes im Unterschied zum *Cahier* des Dritten Standes des Vendômois bloß wenige Artikel. Sie zeigt teilweise, etwa im kirchlichen Bereich, eine ähnliche Stoßrichtung: Auch die Einwohner von Essonnes beschwerten sich als erstes über kirchliche Mißstände. Konkret kritisieren sie, daß ihr Pfarrer als Chorherr im nahegelegenen Corbeil residiert. Aus seiner Abwesenheit erwachsen der Gemeinde von Essonnes Nachteile. Die „pauvres gens“ werden bei Heiraten und Todesfällen regelrecht erpreßt. Präziser und drängender als im Falle des Vendômois werden dagegen die Klagen über die Adligen formuliert. Kritisiert wird der Versuch des lokalen Seigneurs, einen Mühlen- und Ofenbann durchzusetzen und die zahlreichen Tavernen an der stark frequentierten Straße Paris–Lyon zu zwingen, ihr Brot nur bei seinem Bäcker zu kaufen, der keineswegs immer gute Ware liefert<sup>51</sup>). Diese Stichprobe zeigt deutlich, daß es sich lohnt, möglichst von ungefilterten Quellen der gemeindlichen Basis auszugehen. Vielversprechend erscheint dabei die Betrachtung größerer Sammlungen von Beschwerden<sup>52</sup>). Besonders interessant sind dabei die Beschwerdeschriften aus dem *Bailliage* von Chartres (1576), die von Jean-Marie Constant erschlossen worden sind<sup>53</sup>). Constant hat den Bestand im Hinblick auf eine umfassende Darstellung der sozialen, wirt-

<sup>45</sup>) Ebd., 247–250 (Artikel 72–78).

<sup>46</sup>) Ebd., 282 (Artikel 209–211).

<sup>47</sup>) Ebd., 322–325 (Artikel 403–407, 410).

<sup>48</sup>) Ebd., 266 f. (Artikel 138–141).

<sup>49</sup>) Ebd., 235 (Artikel 42).

<sup>50</sup>) Aus der Beschwerdeschrift selber geht hervor, daß das *Vendômois* ein kleines Territorium ist (der Steuerbezirk umfaßt bloß 90 Gemeinden [Artikel 23]), aber als Herzogtum und eigenständige Provinz eine Sonderstellung hat (Artikel 16). Was die Steuern angeht, so gehört der Bezirk (*Election*) von Vendôme zur *Généralité* von Orléans (Artikel 23). Im Text wird nicht gesagt, ob vorgängig zu der hier dokumentierten Veranstaltung bereits in den einzelnen Gemeinden Versammlungen stattfanden.

<sup>51</sup>) AN, K 674, no 14.

<sup>52</sup>) Bereits ediert sind 66 Beschwerdeschriften aus dem *Bailliage* von Troyes für das Jahr 1614. Vgl.: *Durand* (Hrsg.), *Cahiers* (wie Anm. 42).

<sup>53</sup>) Constant scheint bis jetzt der einzige Bearbeiter geblieben zu sein. Vgl. dazu: *Jean-Marie Constant*, *Nobles et paysans en Beauce aux XVIème et XVIIème siècles*. Lille 1981.

schaftlichen und rechtlichen Verhältnisse der Landbevölkerung der Beauce ausgewertet. Angesichts seiner Fragestellung drängte es sich nicht auf, eine inhaltliche Konfrontation mit der *Ordonnance* von Blois vorzunehmen. Dies soll nun geschehen.

### 2.1.2. Kommunale *Doléances* im *Bailliage* von Chartres

50 *Doléances* ländlicher Gemeinden sind 1576 im *Bailliage* von Chartres verfaßt worden<sup>54</sup>). Bei einer ersten Durchsicht fällt auf, daß sehr viele Forderungen in unterschiedlichen Beschwerdeschriften in ähnlicher Weise formuliert werden. Außerdem sind einige *Cahiers* im Namen mehrerer Dörfer verfaßt. Hier scheint also ein einigermaßen kohärenter Bestand vorzuliegen, dessen einzelnen Bestandteilen Repräsentativität für die Problemlage im südwestlich von Paris gelegenen *Chartrain* zuzubilligen ist. Im folgenden wird aus arbeitsökonomischen Gründen eine Einschränkung auf die 25 ersten *Cahiers* vorgenommen, die genauer nach besonders häufig vorgebrachten Anliegen zu befragen sind.

Die entsprechenden Artikel werden synoptisch mit solchen der königlichen *Ordonnance* von Blois von 1579 konfrontiert. Im Vordergrund steht dabei die Frage, inwieweit Übereinstimmungen auszumachen sind. Es geht selbstverständlich nicht darum zu suggerieren, die königliche Gesetzgebung habe sich von gerade dieser oder jener Forderung der untersuchten Dörfer direkt inspirieren lassen. Um mit einiger Plausibilität kausale Zusammenhänge nachweisen zu können, müßte außerdem auch ein Quervergleich mit den *Doléances* der Geistlichkeit und des Adels auf der Ebene *Bailliage* vorgenommen werden können, was sich aufgrund der Quellenlage äußerst schwierig gestalten dürfte. Im Rahmen dieser Untersuchung soll lediglich versucht werden, mittels einer Gegenüberstellung kommunaler Beschwerden und staatlicher Gesetze Hinweise nach gemeinsamen Interessen von Staat und Gemeinde im Frankreich des 16. Jahrhunderts zu finden. Angesichts der unübersehbaren Vielzahl von Einzelklagen wurde bei der Systematisierung von folgenden Fragen ausgegangen: Welchen Themen werden insgesamt am meisten Einzelklagen gewidmet? Die Rangliste wird vom Bereich „Klerus, Kirche“ angeführt<sup>55</sup>). Weiter interessiert, welche Themen für besonders viele Gemeinden von Belang waren. Fast alle Beschwerdeschriften klagen über die Kriegsleute. Schließlich ist

<sup>54</sup>) BN, mss. fr. 26324.

<sup>55</sup>) Jean-Marie Constant hat untersucht, wieviel Raum einzelne Themen in den ländlichen Beschwerdeschriften aus dem *Bailliage* von Chartres (1576) einnehmen. Die meisten Artikel betreffen Kirche und Klerus (19,9% aller eingereichten Beschwerden), Finanz- und Justizangelegenheiten (je 15,2%), die Kriegsleute (9,9%), den Adel (8,1%) und Fragen der Wirtschaft (7,6%) (*Jean-Marie Constant, Les idées politiques paysannes. Etude comparée des cahiers de doléances (1576–1789)*, in: *Annales E.S.C.* 37/2 (1982), 717–728, 719).

ein Blick auf jene Klagen zu werfen, die einen guten Einblick in kommunale Wertvorstellungen versprechen. Besonders ertragreich scheinen in dieser Hinsicht die Beschwerden zu den Themen Adel, Justiz, Ämter und Steuern zu sein<sup>56</sup>).

Die Darstellung entspricht der Reihenfolge, in der die einzelnen Themen in den meisten der Beschwerdeschriften und in der *Ordonnance* selber präsentiert werden. Die *Cahiers* liegen zusammengebunden vor. Für die folgenden Synopsen wurden sie aus Gründen der Platzersparnis entsprechend ihrer Reihenfolge mit Nummern versehen<sup>57</sup>).

### Klerus, Kirche:

Das erste Kapitel in den meisten *Cahiers*, aber auch in der 1579 erlassenen *Ordonnance* von Blois, ist dem Klerus gewidmet. Typisch ist hierin die Beschwerdeschrift des explizit katholischen Bevölkerungsteils von Illiers, der eine Art Pflichtenheft aufstellt: Der Priester hat dauernd zu residieren, er

Tabelle 2.1: *Doléances* 1576 und *Ordonnance* 1579 – Klerus, Kirche

<i>Doléances</i> (1576)	<i>Ordonnance</i> (1579)
Alle Kleriker sind zu <i>continuelle residence</i> zu verpflichten (4, 5, 7, 10, 11, 12, 14).	Artikel 17 und 18: Jene Pfarrer, die während der Kriege ihre Pfründe verlassen haben, sollen zurückkehren.
Visitationspflicht der Prälaten (7, 15).	Artikel 32: Erzbischöfe und Bischöfe haben in ihrer Diözese eine jährliche Visitation durchzuführen.
<i>Blasphemes</i> sind abzustellen (1, 5, 7, 12).	Artikel 35: Fluchen ist zu bestrafen.
Zweckentfremdete kirchliche Institutionen (wie Krankenhäuser, in denen niemand gepflegt wird, oder Priorate, in denen nicht gebetet wird), müssen reformiert werden (4, 5, 9, 12).	Artikel 65: Die Hospitäler sollen reformiert werden.

<sup>56</sup>) Selbstverständlich fallen bei der folgenden Konzentration auf einige Themen diverse interessante Forderungen unter den Tisch. Dazu gehören die Forderungen nach einer genossenschaftlichen Organisation von Gewerbe und Manufaktur (La Loupe); nach einer Kontrolle der Salz-, Gold- und Silberpreise (Moutiers en Beauce); nach Kleiderordnungen (Ermenonville la Petite); nach Gesetzen gegen Wucher (Lyplanté); nach der Einrichtung von Volksschulen in jeder Gemeinde (Moutiers en Beauce).

<sup>57</sup>) Die Reihenfolge lautet: 1) St. Loup; 2) Fontenay sur Eure [?]; 3) La Loupe; 4) Liplanté; 5) Ermenonville la Petite; 6) Le Chêne Doré; 7) Moutiers en Beauce (u.a.); 8) St. Laurent [?] en Gastine; 9) Arpentigny (u.a.); 10) Bréval; 11) Nuisement; 12) Illiers (katholisch); 13) Prunay le Gillon; 14) Droué [?]; 15) Umpeau; 16) Chartrainvilliers; 17) Bleury, St. Symphorien, Levainville; 18) Ormoy; 19) Chaudon; 20) Boncé; 21) Dammarie; 22) Bouglainval; 23) Bailletre; 24) Le Boullay d'Aschères; 25) Illiers (protestantisch).

muß Gottes Wort verkündigen, Laster tadeln und strafen, persönlich die Sakramente spenden und Gottesdienst halten<sup>58</sup>).

Manche Anliegen haben offensichtlich ihre Entsprechungen in der königlichen Gesetzgebung gefunden. Hatten die Verfasser der betrachteten *Doléances* somit Anlaß, ihre Anliegen in der *Ordonnance* von 1579 wiederzuerkennen? Nur teilweise, zeigt sich doch, daß mehrere Postulate im Verlauf der Redaktionsverfahren gestrichen worden sind. Dies gilt besonders für die Forderungen nach der Besetzung kirchlicher Ämter durch Wahl (2, 5, 7, 11, 12, 20), nach Reduktion der Stolgebühren (4, 5, 7, 13) und dem Verbot der Pfründenakkumulation (11, 19).

Selbst wenn viele dieser Wünsche und Klagen offensichtlich keinen sofortigen Widerhall im königlichen Gesetz gefunden haben, eine langfristige Wirkung auf die katholische Reformbewegung scheint doch von diesen und ähnlich gelagerten Beschwerden aus andern Regionen Frankreichs ausgegangen zu sein<sup>59</sup>).

### Justiz:

In bezug auf die Justiz läßt die Sprache vieler Beschwerdeschriften nichts an Deutlichkeit zu wünschen übrig. Typisch ist der Vorwurf der Geldgier der Beamten, die dazu führe, daß das *Peuple* förmlich aufgefressen werde<sup>60</sup>):

Tabelle 2.2: *Doléances* 1576 und *Ordonnance* 1579 – Justiz

<i>Doléances</i> (1576)	<i>Ordonnance</i> (1579)
Der <i>Bailli</i> von Chartres soll alle drei Monate seine Vogtei von Berittenen durchqueren lassen, um sich über die Beschwerden der Landbevölkerung zu orientieren, und um die Kriminalität vor Ort bekämpfen zu können (7).	Artikel 186, 187 und 209: Fortan sind regelmäßige Inspektionsritte ( <i>Chevau-chées</i> ) durchzuführen; insgesamt ist die Effizienz der Justiz zu steigern.
Das Verhalten jener Gerichtsbeamten, die sich weigern, gegen angeklagte Adlige einzuschreiten, darf nicht hingenommen werden (5, 12).	Artikel 192: Die Gerichtsbarkeit muß gegen Gewalt einschreiten, sonst droht Amtsenthebung der Schuldigen.

<sup>58</sup>) „Que lesd prelatz cardinaulx archeuesques et euesques abbes prieurs et curez facent Residence continuele sur leurs benefices faisans le debuoir de leurs charges comme prescher et annoncer la parole de dieu Reprandre et corriger les vices administrer en personne les saintz sacremens et faire le seruice diuin sans y comectre vicaires ou chappelains“.

<sup>59</sup>) Vgl. zur Entwicklung der kirchlichen Verhältnisse nach der Reformation: *Gilles Derognaucourt/Didier Poton*, *La vie religieuse en France aux XVIe, XVIIe, XVIIIe siècles*. Paris 1994.

<sup>60</sup>) Kritisiert wird etwa, daß königliche Beamte den ihnen zustehenden Lohn direkt bei den Untertanen eintreiben (7) oder daß sie für die kleinste Tätigkeit Geld verlangen (15).

Tabelle 2.2 (Fortsetzung): *Doléances* 1576 und *Ordonnance* 1579 – Justiz

<i>Doléances</i> (1576)	<i>Ordonnance</i> (1579)
Die in Prozessen angewendeten juristischen Kunstgriffe, die häufig zu Ungunsten der Armen gehen, sind abzustellen (1, 4, 13, 18).	Artikel 206: Anordnung von <i>Grands-Jours</i> zwecks Bekämpfung von Korruption.
Es ist für die Leute eine Zumutung, bei Appellationen bis nach Chartres reisen zu müssen, um dort ihre Sache zu vertreten (7).	Artikel 273: Zumindest die Gouverneure haben zu residieren.

Deutlich zeigt sich, daß die meisten der kommunalen *Doléances* darauf drängen, daß die gerichtlichen und polizeilichen Aufgaben gewissenhaft wahrgenommen werden. Konkret soll dies durch eine Verstärkung der Kontrolle über die Justiz und die intensivierte Präsenz des Gerichtsapparats auch auf dem Land erreicht werden. In diesen Bereichen ergeben sich Übereinstimmungen mit der Gesetzgebung.

#### Ämter:

Zahlreiche Beschwerden richten sich gegen die Ämterkäuflichkeit, die berüchtigte *Vénalité*. Deutlich ist in dieser Hinsicht das *Cahier* von Liplanté, das verlangt, die Justiz müsse durch „bons et sauants personnaiges“ ausgeübt werden, welche durch Wahl und keineswegs durch Kauf zu bestellen seien. Begründet wird dies damit, daß aufgrund des Prinzips der Käuflichkeit unerfahrene und junge Männer in die Ämter einrückten. Nach dem Erwerb ihrer *Offices* seien sie hauptsächlich damit beschäftigt, das Geld einzutreiben, das sie zur Rückzahlung der Kaufsumme sowie zum standesgemäßen Lebenswandel benötigten. Mehrmals kritisiert wird auch die Tendenz des Staatsapparats zur Aufblähung. Typisch ist die Forderung, die nach Ludwig XII. neu eingeführten Ämter seien abzuschaffen.

Die Bilanz für die Gemeinden des Chartrain fällt sehr geteilt aus. Der Wunsch nach einer Reduktion der Ämterzahl findet in der königlichen *Ordonnance* seine Entsprechung. Das andere Hauptanliegen, die Abschaffung der Ämterkäuflichkeit, wird zwar in Artikel 100 behandelt, freilich in einer ziemlich nichtssagenden Formulierung. Die *Vénalité des Offices* war für den König eine wichtige Einnahmequelle und für vermögende Bürger ein Mittel des sozialen Aufstiegs. Sie zog entsprechend nicht nur die Kritik der weniger betuchten Untertanen, sondern auch jene der alten *Noblesse de sang* auf sich. Wenn die Frage auch zu äußerst erbitterten Debatten und insbesondere zur Verhärtung der Fronten anlässlich de *Etats Généraux* von 1614 geführt hat<sup>61)</sup>, so ist ihre reale Bedeutung durch die jüngere Forschung stark relativiert worden. Mousnier billigt selbst dem durch die höchst kontroverse Einführung der

<sup>61)</sup> Vgl. dazu: *Mousnier*, *Assassinat* (wie Anm.8), 255–259.

Tabelle 2.3: *Doléances* 1576 und *Ordonnance* 1579 – Ämter

<i>Doléances</i> (1576)	<i>Ordonnance</i> (1579)
Die Ämterkäuflichkeit ist abzuschaffen (2, 3, 4, 5, 16, 19, 25).	Artikel 100: Vage Absichtserklärung des Königs gegen die Ämterkäuflichkeit.
Die nach Louis XII neu eingeführten Ämter sind aufzuheben (6); die Zahl der Beamten ist deutlich zu verringern (7, 20).	Artikel 211: Aufhebung der seit Henri II neu eingeführten Ämter, die <i>Communautes</i> dürfen die lästigen Ämter selbständig abschaffen*.
Die <i>Elus</i> (Steuereintreiber) sind einer periodisch zu wiederholenden Wahl zu unterwerfen; im königlichen Rat sollen fortan Vertreter des Adels und des Dritten Standes der einzelnen Provinzen Einsitz nehmen (3).	Artikel 104: Alle drei Jahre soll dem König eine Namensliste überreicht werden, die nach Ansicht von Vertretern der drei Stände für die Übernahme von Ämtern geeignet sind.
* Vgl. außerdem Artikel 238–255: Abschaffung von diversen Ämtern und Gerichten (mit explizitem Bezug auf entsprechende Forderungen des Dritten Standes in Art. 239)	

*Paulette* im Jahr 1604 perfektionierten System nur geringe Wirkungen auf die soziale Mobilität zu. Das Prinzip der *Vénalité* bedeutete keineswegs, daß hohe Ämter und das damit verbundene Sozialprestige ohne Einschränkung gekauft werden konnten. Sozialer Aufstieg war auch noch im 17. und 18. Jahrhundert eine komplexe und langwierige, sich oft über mehrere Generationen erstreckende Angelegenheit, in der nicht nur Geld, sondern auch Freundschafts- und Klientelverhältnisse, dem König erwiesene Dienste und weitere Faktoren eine wichtige Rolle spielten<sup>62</sup>).

### Adel:

Viele Beschwerdeschriften kritisieren die offenbar verbreitete Praxis, die Ausführung von gerichtlich beschlossenen Konfiskationen (*Saisies*) an Untertanen zu delegieren. Besonders häufig wird darüber geklagt, daß mit der Durchführung von Konfiskationen auf adligen Gütern arme Bauern betraut würden. Daraus erklärt sich die explizite Forderung, der König möge die Angelegenheit durch ein Gesetz ordnen.

Im untersuchten Bestand gehört die Klage über die *Commissaires* zu den am häufigsten erhobenen überhaupt. Offenbar wurden bei besagten *Saisies* immer wieder Leute mit niederem Status vorgeschoben, die angesichts der ungleichen Machtverhältnisse unfähig waren, das geforderte Gut im Namen des Staates einzuziehen. Als Folge wurden die unglückseligen *Commissaires* an Stelle der adligen Schuldner haftbar gemacht. Das Problem war im ganzen

<sup>62</sup>) Vgl. dazu: *ders.*, *La vénalité des Offices et la mobilité sociale en France au XVIIe et XVIIIe siècles*, in: Klaus Malettke (Hrsg.), *Ämterkäuflichkeit: Aspekte sozialer Mobilität im europäischen Vergleich (17. und 18. Jahrhundert)*. Berlin 1980, 33–52.

Tabelle 2.4: *Doléances* 1576 und *Ordonnance* 1579 – Adel

<i>Doléances</i> (1576)	<i>Ordonnance</i> (1579)
Die Mißstände bei der Einsetzung einfacher Leute als <i>Commissaires</i> sind abzustellen. Mit Konfiskationen adliger Güter sollen Adlige betraut werden (1, 2, 4, 5, 6, 7, 9, 10, 11, 12, 14, 16, 18, 20, 21, 22, 24).	Artikel 176: „Nul laboureur ne pourra estre établi commissaire és biens du seigneur duquel il est sujet“.
Die Usurpation des Adelstitels durch entlaufene Söldner und Handwerker ist zu ahnden (3, 20).	Artikel 257: Wer den Adelstitel usurpiert, ist zu bestrafen.
Die Praxis sich befehdender Adliger, Kriegsleute ins Gebiet des jeweiligen Kontrahenten zu schicken, um dort die Bauern zu drangsalieren, muß abgestellt werden (7).	Artikel 278: Adlige, die Privatfehden führen, sind als Hochverräter und Landfriedensbrüchige zu bestrafen („comme criminels de lèze-majesté, et perturbateurs du repos public“).
Die Adligen hetzen Kriegsleute auf den <i>pauvre laboureur</i> , wenn es ihnen nicht schon vorher gelingt, ihm seinen Besitz auf dem Prozeßweg zu entreißen (9). Sie zwingen die Bauern, das Getreide in Bannmühlen zu bringen (13), erzwingen Fronen (19) und mißachten das Gewohnheitsrecht (20).	Artikel 283: Adlige, die ihre Ansprüche auf Fronen und Abgaben gewaltsam durchzusetzen versuchen, statt den Rechtsweg zu beschreiten, sollen ihren Titel verlieren*.
Adlige stellen selbst 100-jährige Besitzrechte der Bauern in Frage. Sie vertreiben Bauern, welche ihre Abgaben nicht bezahlen können. Alte <i>Possessions</i> sollen durch königliche Intervention vor dem adligen Zugriff geschützt werden (6).	Artikel 284: Durch Zwang zustandegekommener Erwerb von Allmenden durch Adlige ist null und nichtig.
Die Adligen sollen bei der Jagd nicht mehr über Felder reiten dürfen (7).	Artikel 285: Einschränkung der adligen Jagdrechte.
* „Et pour les continuelles plaintes que nous avons de plusieurs seigneurs, gentilshommes, et autres de notre royaume, qui ont travaillé et travaillent leurs sujets et habitants du plat pais où ils font résidence, par contributions de deniers ou grains, corvées ou autres semblables exactions induës, même sous la crainte des logemens de gens de guerres, et mauvais traitement qu’ils leur font et font faire par leurs gens et serviteurs: enjoignons à nos baillifs et sénéchaux tenir la main à ce qu’aucuns de nosdits sujets ne soient travaillezz ni opprimez par la puissance et violence des seigneurs, gentilshommes ou autres: ausquels défendons les intimider, menacer ou excéder [...], ains se comporter envers eux modérément, poursuivre leurs droits par les voyes ordinaires de justice, sur peine d’estre déclarez ignobles, roturiers et privez à jamais des droits qu’ils pourroient prétendre sur leursdits sujets“.	

*Bailliage* von Chartres verbreitet. Hier wird eine gewisse Ambivalenz sichtbar: Eine konservative Regelung, die auf den ersten Blick ständische Ungleichheiten zu befestigen scheint, ist offenbar im Sinne der Angehörigen des Dritten Standes, welche in diesem Fall von einer Aufweichung der hergebrachten ständischen Schranken nichts Gutes zu erhoffen haben. Die Kläger brauchten sich in diesem Punkt nicht alleingelassen zu fühlen, wurde doch in

Artikel 176 der *Ordonnance* das Problem zumindest teilweise im Sinn der oben wiedergegebenen Monita behandelt.

Die Angst vor Adligen, die sich weitgehend gerichtlichen Beschlüssen entzogen, geht auch aus der ebenfalls häufig vorgebrachten, aber offenbar nicht durchgesetzten Forderung hervor, die Adligen sollten in der ihrem Wohnsitz nächstgelegenen Stadt für rechtliche Schritte erreichbar sein, so daß den Gerichtsdienern der gefährliche Gang ins adlige Schloß erspart bleibe<sup>63</sup>). Es geht hier um eine bessere Einbindung der Adligen, die im *Cahier* der Baronnie de Chêne Doré ganz offen als parasitäre Gruppe bezeichnet werden. Insgesamt vermittelt die gemachte Stichprobe den Eindruck, Gemeinde und Staat seien sich im Ziel der Kontrolle des Adels weitgehend einig gewesen, wenn auch keineswegs alle gegen den Adel gerichteten kommunalen Forderungen in der königlichen Gesetzgebung sofort ihre Entsprechung fanden<sup>64</sup>).

### **Die Gens de Guerre:**

In fast allen Beschwerdeschriften kommen Klagen über die *Gens de Guerre* vor. So läßt sich das *Cahier* von Ormoy als eine kurze Kriegsgeschichte aus der Perspektive der Landbevölkerung lesen: Während der Belagerung von Dreux im Jahr 1562 verloren die Bauern ihre Pferde, Kühe und Schafe. 1568 litten sie so sehr unter dem Heer, das vor Chartres lag, daß viele ihre Güter verkaufen mußten, um überhaupt noch weiterleben zu können. 1575 wurden sie systematisch geplündert und durch brutale Behandlung zur Flucht in die nächste Stadt getrieben. Weil sie deswegen keine Saat ausbringen konnten, ging ihnen nach eigenen Angaben jede Zukunftsperspektive verloren.

Fast stereotyp wird berichtet, die Kriegersleute plünderten die Häuser aus und vergewaltigten die Frauen und Töchter der Bauern. Typisch sind die Formulierungen der *Paroisse* von Ermenonville la Petite: Die „gens de guerre“, wird geklagt, „pillent vollent prennent emportent [...] ce quilz trouuent es maisons du pauvre peuple“. Wenn alles gestohlen sei, „[ils] violent femmes et filles“. Aus derartigen Mißständen ergibt sich ein klarer Anspruch an den König: Er soll gegen die Auswüchse ein Gesetz erlassen.

<sup>63</sup>) Die Forderung, Adlige müßten in der nächstgelegenen Stadt für Klagen erreichbar sein, begegnet häufig (2, 3, 4, 5, 7, 12). Adlige, welche gegen Prozeßgegner Gewalt anwenden, kommen auch in der zeitgenössischen Literatur vor. Vgl. etwa das *Quart Livre*, in dem genüßlich und in durchaus zustimmendem Grundton geschildert wird, wie die als „Chicaneux“ titulierten Vertreter der Anklage auf Anweisung des beklagten Schloßherrn malträtiert werden (*Rabelais, Oeuvres Complètes*. Hrsg. von Mireille Huchon. Paris 1994, 564–578).

<sup>64</sup>) Keinen unmittelbaren Niederschlag scheinen beispielsweise die Vorschläge gefunden zu haben, die auf ein Verbot adliger Nutzung von Kirchengütern (10) oder der kirchlichen *Dîme* (19) abzielten.